

Der **Zimmerer**

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands (Sitz Hamburg)
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint jeden Sonnabend. Monatsbezugspreis 50 Pf. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten. Anzeigenpreis: Nach Tarif der Inseraten-Union GmbH., Berlin SW 68
 Herausg.: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschl., Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St. Anzeigen aus den Zahlstellen die vierspaltige Petitzeile 50 Pf.

Der Kampf um die Sozialversicherung

Die deutsche Sozialversicherung wurde zu einer Zeit geschaffen, in der die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Bewegung in Deutschland noch verhältnismäßig schwach war. Ihre Einführung war die notwendige Folge der industriellen Entwicklung, die sich während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts schnell ausbreitend immer neue Industriezentren schuf. Das industrielle Unternehmertum stand dem Gedanken der Sozialversicherung durchaus feindlich gegenüber. Es entsprach das seiner individualistischen Auffassung, wonach der Arbeiter für seine Arbeit nur Lohn zu beanspruchen, im übrigen aber in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für sich selbst zu sorgen hatte.

Noch lange nach Einführung der Sozialversicherung war es nichts seltenes, daß sich die Unternehmer dieser „sozialen Tat“ rühmten und damit brüsteten, im Gegensatz zu der ablehnenden Stellung der Sozialdemokratie für die Schaffung der Sozialversicherung eingetreten zu sein. Wirklich hatte diese die vorgelegten Gesetzentwürfe abgelehnt, aber nur, weil sie unzulänglich waren und man ihr eine Mitwirkung bei der Beratung der Versicherungsgesetze verweigerte. Doch die scheinbare Freundschaft der Unternehmer für die Sozialversicherung war nicht von langer Dauer. Sehr bald trat wieder die alte Abneigung und Feindschaft gegen ihre Einrichtungen in Erscheinung, und zwar um so stärker, je mehr die Sozialversicherung unter dem Druck der Sozialdemokratie sowie Gewerkschaften ausgebaut und in ihren Leistungen erweitert werden mußte. Die nunmehr nahezu drei Jahre andauernde Wirtschaftskrise hat diese Feindschaft aufs höchste gesteigert, und unablässig sind die Unternehmer dafür tätig, die Sozialversicherung aufs schärfste zu bekämpfen, den Abbau ihrer Leistungen mit dem Ziele ihrer völligen Beseitigung anzustreben.

Die schlechte Wirtschaftslage, wie auch die ungünstigen Finanzverhältnisse des Reiches bedeuten eine starke Förderung dieser Bestrebungen. Wohl hat der Widerstand der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften ihre Durchführung verhindert. Dennoch konnten gewisse Verschlechterungen der Versicherungsleistungen nicht verhütet werden. Am 29. April hat der Reichsarbeitsminister in Erfurt eine Rede gehalten, in der er erklärte, daß sich grundlegende Änderungen der Sozialversicherung nicht vermeiden lassen. Man werde nicht darum herumkommen, die Sozialversicherung in steigendem Maße den Versicherten selbst zu überantworten.

Wohin der Reichsarbeitsminister mit seinen Ausführungen abzielte, ist

leider noch nicht klar zu erkennen. An sich entspricht der Gedanke einer weitgehenden Autonomie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Sozialversicherung der Forderungen der Gewerkschaften auf Schaffung einer Selbstverwaltung, ähnlich wie sie die Krankenversicherung aufweist. Einer derartigen Reform haben jedoch die Unternehmer noch stets den stärksten Widerstand entgegengesetzt. Wie verlautet, hat der Reichsarbeitsminister aber gar keine allgemeine Reorganisation der Sozialversicherung ins Auge gefaßt, sondern soll sich die neue angekündigte Reform in der Hauptsache nur auf die Invalidenversicherung beschränken.

Letztere ist nun freilich gegenwärtig besonders starken Angriffen der Unternehmer ausgesetzt, weil sich ihre finanzielle Lage in den letzten Jahren außerordentlich verschlechtert hat und noch weiter zu verschlechtern droht. Abgesehen von den wirtschaftlichen Verhältnissen liegt dies an der durch den Weltkrieg verursachten Altersverschiebung. Wohl hat die Invalidenversicherung durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 mit dem Abbau der reinen Fürsorgerenten und Doppelrenten eine gewisse Entlastung erfahren. Diese wurde jedoch durch den Fortgang der Wirtschaftskrise und die in ihrer Folge, besonders während der Wintermonate, eintretenden Beitragsausfälle gegenstandslos gemacht, was die finanzielle Lage der Invalidenversicherung geradezu zu einer verzweifelt werden läßt. Die Beitragsleistungen bleiben hinter den Rentenleistungen, Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben ganz beträchtlich zurück. Im Jahre 1931 betrug daher das Defizit der Invalidenversicherung bereits 220 Millionen Mark. Durch die Maßnahmen der Notverordnung wird dieses Defizit wohl vermindert, aber nicht beseitigt, da sich inzwischen die Beitragsausfälle weiter erhöhten. Auf die Rücklagen der Invalidenversicherung, die bei Beginn des Jahres 1931 noch 1636,7 Millionen Mark betragen, seitdem aber auf rund 1300 Millionen Mark zusammenschumpften, zurückzugreifen, begegnet außerordentlichen Schwierigkeiten, weil dieser Vermögensbestand in Heilstätten, Verwaltungsgebäuden, Hypotheken im Kleinwohnungsbau, Darlehen an Ländern und Gemeinden und in Wertpapieren festgelegt ist, der zum Teil gar nicht, zum Teil nur unter schweren Verlusten flüssig gemacht werden kann.

Diese Sachlage hindert die Unternehmer nicht, den Vorwurf sozialer Mißwirtschaft, Verschwendung sowie übermäßigen Verwaltungsaufwands zu erheben und eine weitere Senkung der Versicherungsleistungen zu fordern,

die von ihnen als einziger Ausweg aus der bestehenden Notlage hingestellt wird. Wie schon früher erhebt sich auch jetzt wieder in verstärktem Maße das Geschrei über die „unerträglichen sozialen Lasten“ aufs neue. Ohne jede Unterscheidung werden alle Wohlfahrtsausgaben, Kriegsfürsorgekosten, Pensionen usw. mit den Beiträgen der Sozialversicherung zusammengerechnet, wobei nur noch fehlt, daß auch die Löhne der Versicherten mit unter die „sozialen Lasten“ summiert werden. So wenig man danach fragt, ob die Versicherungsleistungen auch nur einigermaßen für die Fristung der notdürftigsten Existenz ausreichen, wird darauf Rücksicht genommen oder klar zu machen versucht, was bei Wegfall der heutigen Sozialversicherungsleistungen an deren Stelle gesetzt werden soll. Zeigen doch die fortgesetzt steigenden Fürsorge- und Wohlfahrtsleistungen der Gemeinden, denen sie sich trotz ihrer finanziellen Notlage nicht zu entziehen vermögen, daß die sozialen Versicherungsleistungen gerade wegen der stattgefundenen Einschränkungen längst nicht mehr genügen, um die in den Kreisen der Versicherten herrschende Not erträglich zu gestalten.

Von Verschwendung oder einem Uebermaß der Versicherungsleistungen der deutschen Sozialversicherung kann nur der reden, der die bestehenden Verhältnisse nicht kennt oder nicht kennen will! Dergleichen hat es

Die Verhandlungen zur Regelung der Bauarbeiterlöhne

Die vom Reichsarbeitsministerium als notwendig bezeichnete Angleichung der Bauarbeiterlöhne an den Lohnstand der Industriearbeiter hat weitere Fortschritte gemacht. Die drei Sonderschlichter für das Baugewerbe, durch das Reichsarbeitsministerium eingesetzt, walten getreulich ihres Amtes. Ein Teil der Ergebnisse ihrer Arbeit ist im „Zimmerer“ Nr. 20 veröffentlicht worden. Wir lassen hier weitere Sprüche folgen:

Für das Vertragsgebiet Grenzmark wurde am 19. Mai ein Spruch gefällt, der eine Lohnsenkung in den drei Klassen von 16 bis 19 § die Stunde vorsieht. Die Senkung beträgt 17,4 bis 23,4%. Die Löhne betragen danach 62 bis 76 § . Die Lohnregelung soll Gültigkeit haben bis zum 31. Dezember 1932.

Für das Vertragsgebiet Niederschlesien (Grünberg) wurde am 10. Mai ein einstimmiger Spruch gefällt, der eine Lohnsenkung von 11 bis 13 § vorsieht. Sie macht 15,6 bis 16,1% aus. Die Löhne bewegen sich danach zwischen 57 und 70 § die Stunde. Diese Regelung soll Geltung haben bis 31. Dezember 1932. Trotz des einstimmigen Spruches in der Schlichtungskammer hat der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe mit dem Sitz Grünberg den Spruch abgelehnt.

bis jetzt nie gegeben! In allen Versicherungszweigen haben sich die Versicherungsleistungen stets am Rande des für die Existenz absolut Notwendigen, vielfach sogar weit darunter bewegt. Auch der Verwaltungsaufwand der Sozialversicherung hielt sich stets in sehr mäßigen Grenzen, so daß er für ihre mißliche Lage nicht verantwortlich gemacht werden kann. So betrug z. B. der Verwaltungsaufwand im Jahre 1930 bei der Krankenversicherung 8,4%, bei der Invalidenversicherung 6,1%, bei der Knappschaftsversicherung der Arbeiter 4,2%, bei der Knappschaftsversicherung der Angestellten 3,6%, bei der Angestelltenversicherung 7,3% der Beiträge. Nur bei der Unfallversicherung, deren Verwaltung sich in den Händen der ständig Sparsamkeit predigenden Unternehmer befindet, gingen die Verwaltungskosten darüber hinaus und erforderten 16,1% der Beitragsleistungen. Damit vergleiche man den Verwaltungsaufwand der von den Unternehmern so sehr gerühmten Privatversicherungsgesellschaften, die sie an die Stelle der Sozialversicherung setzen möchten. Hier betrug im Jahre 1928 der Verwaltungsaufwand 37,3% und 1929 34,8% der Prämienleistungen, bzw. 97,9 und 94,1% der Versicherungsleistungen.

Der Kampf der Unternehmer gegen die Sozialversicherung gleicht daher einem frevelhaften und verbrecherischen Spiel mit dem Feuer, bei dessen Fortsetzung sie sich, abgesehen vom sonstigen Unheil, am Ende leicht die Finger verbrennen könnten!

Die Schlichterkammer für Niederschlesien-Görlitz tagte am 9. Mai. Der Lohnabbau beträgt in allen Klassen 13 § , prozentual 13,9 bis 16,3%. Die neuen Löhne bewegen sich zwischen 80 bis 98 § , sie sollen Gültigkeit haben bis zum 31. Dezember 1932.

Für das Vertragsgebiet Norden tagte die Schlichterkammer am 12. Mai. Sie entschied, daß der Lohn in der Spitze um 19 § gesenkt werden soll, das heißt für Zimmerer von 130 auf 111 § . Die Senkung beträgt in der Spitze 14,6% und in der niedrigsten Lohnklasse 22,2%. Diese Lohnregelung soll Gültigkeit haben bis zum 30. November 1932. Die Arbeiterorganisationen haben den Spruch abgelehnt, weil er nach ihrer Meinung den Vorschriften der Schlichtungsordnung nicht entspricht; sie haben sich beschwerdeführend an das Reichsarbeitsministerium gewandt.

Die Schlichterkammer für das Vertragsgebiet Mecklenburg fällt am 13. Mai folgenden Schiedsspruch: Der Lohn wird in der Spitze um 13 § gleich 13,5% und in der untersten Klasse um 15 § gleich 19,7% herabgesetzt. Diese Entscheidung wurde mit den Stimmen der Arbeiter gefällt; sie soll Gültigkeit haben bis zum 31. Dezember 1932. Der Schiedsspruch ist

von beiden Parteien angenommen worden und somit rechtsgültig.

Für das Vertragsgebiet Provinz Brandenburg tagte die Schlichterkammer am 18. Mai. Sie entschied, daß der Lohn in der Klasse I um 15 % gleich 16,6 % in Klasse III um 12 % gleich 17 % herabgesetzt wurde. Die Regelung soll bis 31. Dezember 1932 Gültigkeit haben. Erklärungsfrist ist der 25. Mai.

Für die Berliner Vororte fällt die Schlichterkammer am 20. Mai einen Schiedsspruch, der in der ersten Lohnklasse eine Herabsetzung von 23 % gleich 19,2 % vorsieht. Die Regelung soll Gültigkeit haben bis zum 31. Dezember 1932. Erklärungsfrist ist der 25. Mai.

Für den Freistaat Sachsen tagte die Schlichterkammer am 13. Mai. Sie entschied, daß der Spitzenlohn (Leipzig) von 118 auf 98½ % herabzusetzen sei. Diese Senkung beträgt 16,6 %. Außerdem sieht der Schiedsspruch vor, daß für Leipzig 7 %, für Dresden 5 % Verkehrszulage zu zahlen ist und alle andern Verkehrszulagen beseitigt werden. Das übliche Geschirrgeld für Zimmerer von 3 % wird auf 1,5 % pro Stunde herabgesetzt. In der Lohnklasse IV beträgt die Herabsetzung des Lohnes 21½ % gleich 22,6 %. Die Arbeiterorganisationen haben den Schiedsspruch abgelehnt, die Arbeitgeber haben ihm zugestimmt. Die Arbeitgeber betreiben die Verbindlicherklärung.

Für das Vertragsgebiet Rheinland tagte die Schlichterkammer am 9. Mai. Der Lohn der Zimmerer wurde von 116 auf 95 %, somit um 21 % gleich 18,1 % herabgesetzt. Die Löhne sollen bis zum 31. Dezember 1932 gelten. Die Unternehmer haben zugestimmt und die Verbindlicherklärung beantragt.

Für das Nahegebiet (Kreuznach) tagte die Schlichterkammer am 9. Mai. Sie entschied, daß der Lohn um 27 % gleich 22,3 % gesenkt wird. Gültigkeitsdauer bis zum 28. Februar 1933.

In der Schlichterkammer für das Vertragsgebiet Sieg-Lahn (Siegen), die am 10. Mai tagte, wurde der Lohn von 92 auf 75 % gleich 18 % gesenkt. Der Lohn soll bis zum 30. November 1932 Gültigkeit haben.

Am 9. Mai tagte die Schlichterkammer für die Rheinpfalz. Nach ergebnislosen Vorverhandlungen verkündete der Vorsitzende, daß eine Stimmenmehrheit für einen Schiedsspruch nicht zustande gekommen sei.

Mit Ausnahme von Ostpreußen hat in allen Tarifgebieten die Schlichterkammer getagt. Es sind bis jetzt 40 Sprüche gefällt worden. Von diesen 40 Sprüchen haben die Arbeitgeber 18 Sprüche angenommen und 4 abgelehnt. Von den weiteren 18 ist die Stellungnahme der Arbeitgeber noch nicht bekannt, und zu den 18 durch die Arbeitgeber angenommenen Schiedssprüchen ist zu bemerken, daß nicht in allen Tarifgebieten sämtliche Arbeitgeberverbände, sondern teils nur einzelne Arbeitgeberorganisationen den Schiedssprüchen ihre Zustimmung gegeben haben. Von den Arbeiterorganisationen ist zu berichten, daß diese in 17 Tarifgebieten die Sprüche angenommen und in 12 abgelehnt haben. In den Tarifgebieten Mecklenburg, Oberschlesien, Ostthüringen (ohne Hochbau), Nahegebiet (Kreuznach), und Hanau a. M. haben beide Parteien den Schiedssprüchen ihre Zustimmung gegeben; sie haben mithin Rechtskraft erlangt. Soweit bis jetzt bekannt ist, haben die Arbeitgeberorganisationen für das Unterweser-Emsgebiet, für Groß-Berlin und für Rheinland die Verbindlichkeit beantragt. Die Arbeiterorganisationen betreiben die Verbindlichkeit für Schlesien-Breslau, -Grünberg und -Görlitz, für Westfalen-Ost, Lippe, für Westdeutschland, für das Nahegebiet und für Sieg-Lahn (Siegen).

Aktuelle Schlichtungs- und Tarifrechtsfragen

Die katastrophale Wirtschaftskrise und dadurch bedingte große Arbeitslosigkeit bringen es mit sich, daß sich auch auf dem Gebiete des Arbeitsrechts Streitfragen ergeben, die zu normalen Zeiten so gut wie gar keine Rolle spielen. So hat zum Beispiel im Schlichtungsrecht der § 25 Absatz 2 Satz 1 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung bisher so gut wie gar keine Bedeutung gehabt. Diese angezogene Gesetzesbestimmung lautet: „Bei der Verbindlicherklärung darf der Schiedsspruch nur mit Zustimmung der Parteien abgeändert werden.“ Mit dem Beginn des Lohnabbaues hat sich das geändert. Beispielsweise war der Schiedsspruch Mitte November 1930 gefällt worden. Der Ausspruch der Verbindlicherklärung zog sich in die Länge. Mitte Januar 1931 wurde die Verbindlicherklärung ausgesprochen. Der Schlichter wollte vermeiden, daß die Arbeiter für viele Wochen den in der Zwischenzeit zuviel erhaltenen Lohn zurückzahlen müssen, deshalb sprach er die Wirkung der Verbindlicherklärung für den 1. Januar 1931 aus. Die Arbeitgeber erhoben unter Bezugnahme auf die vorstehende gesetzliche Bestimmung gegen die zustande gekommenen Zwangstarifverträge bei den Arbeitsgerichtsbehörden die Nichtigkeitsklage. Das Reichsarbeitsgericht hat jedoch hierzu erklärt, daß man aus Zweckmäßigkeitsgründen dieser Maßnahme des Schlichters zustimmen müsse. Man könne den Arbeitern nicht zumuten, für eine so lange Zeit den zuviel erhaltenen Lohn wieder herauszuzahlen. Auch könne von einem Eingriff in den Schiedsspruch durch den Schlichter tatsächlich keine Rede sein; denn der Schiedsspruch werde so, wie er gefällt sei, zum Zwangstarif erhoben und nur seine rechtliche Bedeutung beginne mit einem späteren Zeitpunkt (Reichsarbeitsgericht Aktenzeichen RAG. 301/31, ebenso RAG. 302/31, Urteile vom 20. Februar 1932). Die Gewerkschaften können sich ohne weiteres mit dieser Ansicht des Reichsarbeitsgerichts einverstanden erklären.

Ein weiterer Fall lag folgendermaßen: Der gefällte Schiedsspruch sah ebenfalls einen Lohnabbau vor. Der Schlichter, bei dem von den Gewerkschaften der Antrag auf Verbindlicherklärung gestellt war, hielt den Lohnabbau nicht für ausreichend. Er sprach die Verbindlicherklärung mit der Maßgabe aus, daß der Stundenlohn noch einige Reichspfennige niedriger sein solle. Hiermit erklärten sich die Gewerkschaften nach Lage der Verhältnisse einverstanden. Wiederum erhoben die Arbeitgeberverbände Nichtigkeitsklage. Hier stellte das Reichsarbeitsgericht fest, daß es sich tatsächlich um einen Eingriff in den materiellen Inhalt des Schiedsspruchs ohne Zustimmung sämtlicher beteiligten Tarifparteien handelt. Da aber kraft der vorangezogenen Gesetzesbestimmung ein solcher Eingriff unzulässig sei, sei auch die Verbindlicherklärung rechtsunwirksam. Ein Zwangstarifvertrag sei nicht zustande gekommen (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 303/31, Urteil vom 20. Februar 1932.) Auch mit dieser Ansicht müssen sich die Gewerkschaften einverstanden erklären; denn man kann nicht leugnen, daß in diesem Falle tatsächlich ein Eingriff in den materiellen Inhalt des Schiedsspruchs vorgelegen hat.

Man unterscheidet sogenannte Werkstarifverträge, das sind Tarifverträge, die von einer Gewerkschaft mit einem Arbeitgeber abgeschlossen sind, und weiter sogenannte Verbandstarifverträge, das sind solche Tarifverträge, die auf beiden Seiten von Verbänden (Gewerkschaften einerseits, Arbeitgeberverbände andererseits) abgeschlossen sind. Hier unterscheidet man wiederum sogenannte eingliedrige Tarifverträge, das sind solche Tarifverträge, die zwischen einer Gewerkschaft und einem Arbeitgeberverband abgeschlossen sind, und sogenannte mehrgliedrige Tarifverträge, das sind solche, die von mehreren Gewerkschaften einerseits mit einem oder mehreren Arbeitgeberverbänden andererseits abgeschlossen werden. Hier entsteht nun die für die Gewerkschaften wichtige Streitfrage, ob

die mehreren Gewerkschaften, die den gleichen Tarifvertrag abgeschlossen haben, eine sogenannte Streitgenossenschaft kraft Gesetzes bilden. Das würde bedeuten, daß beispielsweise eine Aenderung der Tarifvertragsbestimmungen während der Laufzeit des Tarifvertrages nur auf Grund einer Vereinbarung sämtlicher Kontrahenten der einen Seite möglich wäre. Nur gemeinsam könnte eine Kündigung ausgesprochen werden. Die Klärung gewisser Tarifnormen im Wege des Prozesses könnte ein einzelner Verband durch seine Weigerung, sich am Prozeß zu beteiligen, hintertreiben. In einem Rechtsstreit hat zu diesem Problem das Reichsarbeitsgericht folgende Ansicht vertreten: Bei einem mehrgliedrigen Tarifvertrag ist eine notwendige Streitgenossenschaft nicht anzunehmen, vielmehr bedarf es zur Annahme eines solchen einheitlichen und gemeinsamen Zusammenschlusses mit der Wirkung, daß die Rechte aus dem Tarifvertrag von sämtlichen auf einer Vertragsseite beteiligten Verbänden nur gemeinsam ausgeübt werden können, der Feststellung besonderer Umstände und eines dahingehenden Willens der vertragschließenden Verbände (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 502/31, Urteil vom 24. Februar 1932). Auch dieser Auffassung können die Gewerkschaften rückhaltlos zustimmen. So begrüßenswert ein einheitliches Vorgehen der sämtlichen auf einer Vertragsseite beteiligten Verbände auch ist, eine Bindung würde zu schwerfällig und auch grundsätzlich unerträglich sein, zumal ja eine Einigung auf gemeinsames Vorgehen jederzeit durchaus zulässig ist.

Wie sich bereits aus dem ersten hier besprochenen Rechtsstreit ergibt, entsteht in der gegenwärtigen Zeit des Lohnabbaues nun auch noch das Problem, ob die Arbeiter den von der Zeit nach Ablauf des früheren Tarifvertrages bis zu der Zeit des rückwirkend zustande gekommenen neuen Tarifvertrages zuviel erhaltenen Lohn zurückzahlen müssen. Hier hat das Reichsarbeitsgericht folgenden Grundsatz aufgestellt: Regelt ein Tarifvertrag die Arbeitsbedingungen und sind günstigere Abreden zwischen den Arbeitsvertragsparteien nicht getroffen, so treten die Arbeitsbedingungen des neuen Tarifvertrages ohne weiteres an die Stelle derjenigen des alten abgelaufenen Tarifvertrages. Ist dieser neue Tarifvertrag rückwirkend in Kraft getreten und enthält er eine Lohnherabsetzung, so hat der Arbeiter den Unterschied zwischen dem bis zum Tage des Zustandekommens dieses neuen Tarifvertrages erhaltenen höheren Lohn auf Grund des früheren Tarifvertrages und den nunmehrigen geringeren Tariflohn dem Arbeitgeber zurückzuzahlen. Der Arbeitgeber kann diesen Betrag auf die künftigen Lohnforderungen aufrechnen (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 352/31, Urteil vom 13. Februar 1932). In den Anmerkungen zu dieser Entscheidung in den wissenschaftlichen Entscheidungssammlungen haben die arbeitsrechtlichen Wissenschaftler dieser Auffassung des Reichsarbeitsgerichts ausnahmslos zugestimmt, so daß sich auch die Gewerkschaften leider hiermit abfinden müssen.

Eine Streitschrift für die Sozialpolitik

Eine außerordentlich wertvolle Waffe im Kampfe um die Erhaltung der Sozialpolitik ist der Arbeiterklasse in der Schrift „Die wirtschaftlichen Funktionen der Sozialversicherung“. Die Streitschrift ist von der Sozialistischen Vereinigung für Wirtschafts- und Gesellschaftsforschung herausgegeben und bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin, erschienen. Eine Reihe bekannter Autoren untersucht das Problem Sozialversicherung von den verschiedensten Gesichtspunkten aus, wobei bedeutsame Erkenntnisse gewonnen werden. Die nahestehenden Ausführungen halten sich hauptsächlich an das erste Kapitel dieser Schrift „Sozialversicherung und Arbeitsfähigkeit“, das von Dr. Ludwig Preller bearbeitet wurde.

Arbeitskraft ist ein umfassender Begriff. Sie umschließt eine große Reihe

Auch der Einwand, daß die Arbeiter, weil sie den Lohn ja inzwischen ausgegeben haben, nicht mehr bereichert seien (§ 818 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches), schlägt nicht durch, da nach § 818 Absatz 1 und § 820 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Arbeiter damit hätten rechnen müssen, daß ein späterer Tarifvertrag einen Lohnabbau bringt.

Schließlich haben die Arbeitgeber immer wieder den Versuch unternommen, sich den Wirkungen eines laufenden Tarifvertrages zu entziehen. Neuerdings gehen Arbeitgeberverbände dazu über, sich aufzulösen, um auf diese Weise den Tarifvertrag zu beseitigen. Es handelt sich um die Streitfrage, ob auch in solchen Fällen mit der Auflösung des Arbeitgeberverbandes bis zum Ablauf des Tarifvertrages ein Liquidationsstadium eintritt (§§ 47, 49, 54 und 730 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das Reichsarbeitsgericht erklärt hierzu, daß bei eingetragenen und bei nichteingetragenen Vereinen die Liquidation nur den Zweck hat, die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen im Interesse der Mitglieder durchzuführen. Bei einem Tarifvertrag handle es sich in soweit für die Tarifparteien nicht um vermögensrechtliche Ansprüche, daher könne allein wegen eines laufenden Tarifvertrages eine Liquidation nicht angenommen werden. Mit der Auflösung des Arbeitgeberverbandes gehe der Tarifvertrag unter (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 241/31, Urteil vom 13. Februar 1932). Mit dieser Auffassung können sich die Gewerkschaften keinesfalls einverstanden erklären. Es ist nicht einzusehen, warum die Durchführung eines laufenden Tarifvertrages kein vermögensrechtlicher Anspruch sein soll; denn aus der Verletzung der Erfüllungspflicht ergeben sich Schadenersatzansprüche, also ohne weiteres vermögensrechtliche Ansprüche. Die Auffassung des Reichsarbeitsgerichts hat auch in allen Kreisen entschiedensten Widerspruch gefunden. So haben sich zum Beispiel die wissenschaftlichen arbeitsrechtlichen Mitarbeiter der christlichen Gewerkschaften, Studienrat Dr. Bergemann und Professor Dr. Herschel, entschieden gegen das Reichsarbeitsgericht gewandt, aber auch Universitätsprofessor Nipperdey in seinem „Lehrbuch des Arbeitsrechts“ sowie ganz neuerdings Universitätsprofessor Dersch in seinem Buche Kaskel-Dersch „Arbeitsrecht“. Es ist auch nicht anzunehmen, daß das Reichsarbeitsgericht es ablehnen wird, seine Auffassung doch noch einmal zu überprüfen und sich schließlich der allein richtigen Auffassung anzuschließen, daß im Falle der Auflösung eines Arbeitgeberverbandes bezüglich der Erfüllung des laufenden Tarifvertrages ein Liquidationsstadium eintritt. Diese Sinnesänderung des Reichsarbeitsgerichts, der ja die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in keiner Weise entgegenstehen, wäre um so nötiger, als es sich bei dem Versuche der Arbeitgeberverbände, sich durch Auflösung laufenden Tarifverträgen zu entziehen, doch um gegen Treu und Glauben und gegen die Verkehrssitte verstoßende Maßnahmen handelt.

von Fragen und ist das bedeutsamste Wirtschaftsgut eines modernen Industriestaates. Eine dauernde Wiederverneuerung derselben ist notwendig, weshalb ihr Träger, der Hand- und Kopfarbeiter, einen entsprechenden Schutz vor den Gefahren seiner Tätigkeit erhalten muß. Die Sorge um die Verwendungsmöglichkeit der Arbeitskraft, deren wirtschaftliche Wertung dem Arbeitnehmer allein die Existenz verbürgt, liegt stets bei ihm selbst. Darüber hinaus ist der Staat als höchstes gesellschaftliches Organ an der vollen Erhaltung der Arbeitskraft interessiert und muß um die beste Verwertung derselben bemüht sein. Soll dies aber erreicht werden, dann muß die Arbeitskraft in Fällen der Erwerbs- oder Existenzfähigkeitsschwächung einen besonderen Schutz erhalten. Dieser Schutz kann nur von einer gesellschaftlichen Organisation ausgehen.

Im allgemeinen wird diese Funktion von der Sozialversicherung ausgeübt.

Am Anfang der Sozialversicherung ging es lediglich darum, die brüchig gewordene Arbeitskraft in irgendeiner Form zu entschädigen. Der Gedanke einer geldlichen Entschädigung wurde geboren aus der vor etwa 50 Jahren herrschenden liberalen Wirtschaftsauffassung. Die Sozialversicherung hat auf die kulturelle Entwicklung der Arbeitnehmer einen großen Einfluß gehabt. Diese und andere Gründe führten zu der Erkenntnis, einen immer größeren Kreis der Arbeiter und Angestellten von der Sozialversicherung betreuen zu lassen. Waren es zuerst nur die Industriearbeiter, so kamen in den meisten Ländern die Landarbeiter, Dienstboten, Angestellten usw. hinzu. Hinzu trat auch das Bestreben, die Sozialversicherung auf die Familie des Versicherten auszudehnen. Die Arbeitslosenversicherung bildete den Schlußstein in der vollständigen Erfassung der Arbeitsfähigkeit durch die Sozialversicherung. In zunehmendem Maße wendet sich die Sozialversicherung vom Gedanken bloßer Entschädigung brüchig gewordener Arbeitskraft immer eindeutiger und wichtiger der Wiederherstellung und Erhaltung vorhandener und der Sicherstellung künftiger Arbeitsfähigkeit zu.

Zweckbestimmung der Sozialversicherung war Menschenökonomie. Es sollten nicht allein brüchig gewordene Arbeitskräfte wiederhergestellt werden, sondern die Gesundheit des ganzen Volkes von Grund auf dem Schutze mächtiger Organisationen anvertraut sein. Eine gesunde und im Kulturstand gehobene Bevölkerung ist nicht nur leistungsfähig bei der Arbeit, sondern hat auch die Aussicht, ein wesentlich längeres Leben zu genießen. Dies kommt zum Ausdruck in der Erhöhung der Lebenserwartung. Dafür einige Bei-

spiele: Die durchschnittliche Lebenserwartung der Bevölkerung betrug bei der Geburt im Jahrzehnt 1871 bis 1881 in Deutschland bei den Männern 35,58 Jahre und bei den Frauen 38,45 Jahre, 1924 bis 1926 stieg dieselbe auf 55,97 beziehungsweise 58,82 Jahre. In England war die Steigerung der durchschnittlichen Lebenserwartung ähnlich. In Frankreich hingegen hat sich die Lebenserwartung im gleichen Zeitraum nur unwesentlich verändert, weil eine Sozialversicherung dort nicht vorhanden war. Der wirtschaftliche Erfolg dieser Lebensverlängerung geht kapitalmäßig in viele Milliarden. Der Kapitalwert der in Deutschland lebenden Menschen wird auf 900 Milliarden Mark geschätzt bei einem Sachkapital von 300 Milliarden Mark. Es sind also enorme Summen, die der Volkswirtschaft durch die erreichte Verlängerung des Lebens erhalten bleiben.

Somit stellt die Sozialversicherung einen segenspendenden Quell der arbeitenden Bevölkerung und im weiteren Sinne der Volkswirtschaft dar. Dabei sind noch allerhand Nebenwirkungen als Aktivum in Erscheinung getreten. So ist zum Beispiel dadurch das Solidaritätsgefühl der Arbeiter und Angestellten wesentlich gestärkt worden. Durch die Sozialversicherung wurden Millionen Einzelkräfte miteinander verbunden und in mannigfachen Organisationen zusammengefügt. Dadurch wird den Arbeitern der Wert solidarischen Handelns plastisch vor Augen geführt. Einer für alle und alle für einen, das ist der Grundsatz, der hier in großartiger Weise verwirklicht wurde. Erhaltung und Schutz der Sozialversicherung ist nicht nur ein dringendes Gebot, sondern das Kapitalproblem der Zeit. Möge sich deshalb jeder schützend vor diese Einrichtung stellen und um ihre Verteidigung bemüht sein.

Konstellation ein wichtiger Aktivposten in den Erfolgen sozialistischer Parlamentstätigkeit, der schwer strittig gemacht werden kann.

In derselben Linie bewegen sich die Erfolge im Kampfe um die Anwendung aller technischen und hygienischen Fortschritte, die Innengestaltung der Wohnräume (Bade-, Licht- und Heizungs- vorrichtungen usw.) betreffend. Auch hier hätten die rechtsstehenden Kreise am liebsten zwischen Arbeiter- und Angestelltenwohnungen einerseits und den für die Besitzenden zu schaffenden andererseits in sanitärer und hygienischer Hinsicht eine scharfe Grenze gezogen. Das ist mißlungen, weil der sozialistische Einschlag in den Parlamenten darauf hinzielte, auch den mittleren und kleinen Wohnungen möglichst die technischen Fortschritte in Hinsicht auf die Ausgestaltung der Wohnung zustatten kommen zu lassen.

Der bisher maßgebend gewesene Standpunkt, daß für den Arbeiter schon der Begriff „Wohnung“ genügen müsse, ist grundsätzlich durchbrochen. Daran ändert auch keineswegs die augenblickliche Situation etwas, die den Arbeitslosen nicht gestattet, solche Neubauwohnungen innezuhaben, weil der Mietzins ihre jeweiligen Verhältnisse übersteigt. Diese Tatsache ist lediglich dem Zusammenbruch des bisherigen Wirtschaftssystems zu verdanken, das die Lohnrate zur Privatrate des Privatkapitals gestaltete und somit die Kapitalbildung einseitig egoistischen Zwecken überantwortet hat. Die Höhe des Mietzinses ist überhaupt ein Kapitel für sich, das noch reiflicher Ueberlegung bedarf. Sicher wird das Problem der übersetzten Miete einerseits und das starke Sinken des Arbeitseinkommens der werktätigen Bevölkerung, Angestellten und unteren Beamten andererseits einmal durch einen scharfen Schnitt gelöst werden müssen. Anders ist bei den in den Jahren 1927 bis 1931 erstellten Wohnungen normalerweise eine dauernde Rentabilität nicht herzustellen.

Trotz der Wohnungszwangswirtschaft — ohne die heute eine geradezu kata-

strophale Wohnungsmarktsituation konstruiert worden wäre — sind fast alle Neubauwohnungen unter irrigen Voraussetzungen erbaut worden. Eine dieser Voraussetzungen war die Ansicht, daß in etwa 5 bis 8 Jahren nach der Inflation der Zinsfuß für erste Hypotheken automatisch fallen würde. Man verkannte die Konsequenzen des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems. Ferner rechnete man mit einem erhöhten Arbeitseinkommen der produktiven Gesamtbevölkerung, das sich den höheren Mieten anpassen würde.

Beide Annahmen haben sich als irrig erwiesen, weil das Gegenteil eingetreten ist. In bezug auf die Verzinsung für Hypotheken hat die Vierte Notverordnung einen starken Eingriff getan. Für die Herabdrückung des Arbeitseinkommens sorgten die verschlechterte Wirtschaftslage und die mit der Fällung von Schiedssprüchen beauftragten Schlichter im Bereiche der letztzeitigen Lohnkämpfe. Da die Voraussetzungen für eine Freimachung der Rentabilität der mit hohen Mietzinsen belasteten Wohnungsgrundstücke in einer normalen Zeit finanzwirtschaftlicher Konstruktion

geboren sind, können sie unmöglich dauernd die Hemmung auf dem Wege zur gesunden Wohnungswirtschaft bilden. Die Darlehnhypotheken aus den Mitteln der Hauszinssteuer sind infolge der veränderten Wirtschaftslage zu einem gewissen Grade nur noch fiktiv erhalten. Ebenso ergeht es den in Wohnungsneubauten investierten Eigengeldern. Man kann heute im höchsten Falle nur noch mit einem effektiven Wohnungsgrundstückswerte von 75 % der Gesamtbaukosten einschließlich Platzgeld rechnen. Von diesem Gesichtswinkel aus gesehen kann ein normales Verhältnis der Rentabilität zur Tragbarkeit des Mietzinses erst dann eintreten, wenn man die Gesamtkosten auf 75 % der wirklichen Unkosten zusammenlegt.

Diese Maßnahmen entsprechen ohne weiteres jedem sozialen Empfinden. Dennoch sind sie heute nicht durchzuführen, ohne dem Privatbesitz einen unberechtigten Vorteil geboten zu haben, weil ihm dadurch 10 bis 25 % der aus öffentlichen Mitteln gezogenen Kapitalien ohne Gegenleistung zugewendet werden.

(Schluß folgt.)

Was ist eine Prämienanleihe?

Durch das Gesetz über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen hat sich der Reichsminister der Finanzen auch die Ermächtigung geben lassen, für Siedlungen, Meliorationen, Beschäftigung Jugendlicher und sonstige Arbeitsbeschaffung eine Anleihe auszugeben. Dazu hat er die Vollmacht erhalten, sowohl über die Verzinsung dieser neuen Schuldverschreibungen wie auch über etwaige Steuerbefreiungsrechte und Prämien selbständig Verfügung zu treffen. Das gleiche gilt für die Größe der Anleihe. Im übrigen ist die Vollmacht auch dahin ausgefertigt, daß der Reichsfinanzminister in Höhe der gezeichneten Beträge im Wege des Zwischenkredites Geldmittel beschaffen kann.

Die Sache liegt also so, daß die Reichsregierung für Arbeitsbeschaffung größere Geldsummen ausgeben will, die sie nicht besitzt und nicht auf steuerlichem Wege einnehmen kann. Deswegen will sie Schuldverschreibungen ausgeben, also eine Anleihe auflegen. Jedermann, der dem Deutschen Reiche Geld borgen will, kann diese Anleihen erwerben. Wahrscheinlich werden sie nicht nur in Tausendmarkstücken, sondern auch in wesentlich kleineren Stücken ausgegeben. Ebenso wird es wohl möglich gemacht werden, daß diese Schuldverschreibungen in mehreren Raten gekauft werden können. Der Reichsfinanzminister darf in Höhe des gezeichneten Gesamtbetrages auf dem Wege des Zwischenkredits die Geldmittel sofort borgen; im Ausmaße der eingehenden Ratenzahlungen wird dieser Zwischenkredit abgedeckt.

In welcher Form die Zeichner und Inhaber solcher Anleihen irgendwelche Steuerbefreiung genießen werden, steht noch nicht fest. Ebensowenig ist bisher bekanntgeworden, wie hoch die neue Arbeitsbeschaffungsanleihe verzinst werden wird. Die Höhe des Zinssatzes wird wesentlich dadurch bestimmt, welche Prämien auf die Anleihe gezahlt werden. Die Arbeitsbeschaffungsanleihe soll also eine Prämienanleihe sein. Das ist ihr wichtigstes Kennzeichen.

Was ist eine Prämienanleihe? Eine Prämienanleihe beruht auf Verbindung von üblichen Anleiheprinzipien und üblichen Lotterierprinzipien.

Was eine übliche Anleihe ist, und was eine übliche Lotterie ist, weiß jedermann. Die gewöhnliche Anleihe ist ein festverzinsliches Papier, das, sagen wir mit 6 % verzinst wird. Alljährlich wird meist zum Nennwert durch Auslosung ein Teil des gesamten Anleihebetrages zurückgezahlt, also getilgt. Bei einer Lotterie erwirbt man durch Hingabe von barem Geld einen Anteilschein, der nicht verzinst wird. Das hingegebene Geld kann vervielfacht an den Besitzer des Loses zurückkehren, wenn auf seine Losnummer ein Gewinn gezogen wird. Im

andern Fall verliert der Losbesitzer das gesamte eingezahlte Geld. Bei der Prämienanleihe ist nach dem Anleiheprinzip eine Verzinsung vorgesehen. Sie ist aber niedriger als die übliche Verzinsung. Aus der Differenz zwischen üblichem Zinssatz und tatsächlich gezahltem Zinssatz gewinnt derjenige, der die Prämienanleihe ausgegeben hat, eine Kapitalreserve. Sie wird dazu benutzt, um diejenigen Anteile, die alljährlich ausgelost und zurückgezahlt werden, mit einer Prämie, also mit einem Gewinn auszustatten.

Das Gemeinsame zwischen Prämienanleihe und Lotterie ist, daß der Inhaber eines Anteilscheines einen Gewinn machen kann. Der Unterschied ist, daß bei der Lotterie, wenn kein Gewinn gezogen wird, der Einsatz verlorengelht, während er bei der Prämienanleihe erhalten bleibt.

Der Hauptunterschied zwischen Prämienanleihe und sonstiger Anleihe ist, daß die normale Anleihe höher verzinst wird als die Prämienanleihe. Denn auf diesem oder irgendeinem ähnlichen Wege muß der Ausgeber der Anleihe die Mittel gewinnen, aus denen Prämien gezahlt werden.

Die Prämienanleihen, im besonderen die ausländischen Prämienanleihen, waren in den Jahrzehnten vor dem Kriege in Deutschland ein beliebtes Spekulationspapier, zugleich ein Objekt der Gesetzgebung. Der Handel mit ausländischen Prämienanleihen war verboten, was ihn aber nicht zu verhindern vermocht hat, zumal auch Ausnahmen zu jenem Gesetz zulässig waren und gewährt wurden. In der Vorkriegszeit wurden ausländische Prämienlose auch häufig gefälscht.

Nach dem Weltkriege und im vergangenen Jahrzehnt sind die Prämienanleihen in einer ganzen Reihe von Ländern wieder stark entwickelt worden. Die Deutsche Nationalversammlung hat schon im August 1919 eine große Sparprämienanleihe aufgelegt. Damals sollten 5 Milliarden Mark gezeichnet werden, aber nicht ganz 4 Milliarden Mark kamen ein.

In größtem Umfange hat die Sowjetunion den Aufbau ihrer Industrie durch Prämienanleihen unterstützt. So gut wie sämtliche inneren russischen Anleihen sind Prämienanleihen. Der russische Staat hat den Spieltrieb seiner Einwohner außerordentlich weit ausgeschöpft. Einzelne seiner Prämienanleihen sind unverzinslich. Dafür erfolgen aber monatlich Auslosungen, also Gewinnziehungen. Für die Gewinne hat der russische Staat Steuerfreiheit gewährt. Einzelne der russischen Prämienanleihen sind mit steuerfreien Hauptgewinnen bis zu 500 000 Rubel ausgestattet. Neuerdings sind die russischen Prämienanleihen so ausgestattet, daß auf jedes Stück innerhalb von 10 Jahren einmal

ein Gewinn zwischen 20 bis 500 Rubel entfällt. Dafür sind diese Prämienanleihen aber unverzinslich. Aus den zurückbehaltenen Zinsen gewährt der Staat die Gewinne.

Heute ist noch völlig offen, wie die neue deutsche Prämienanleihe oder Arbeitsbeschaffungsanleihe im einzelnen ausgestaltet sein wird. Ebenso ist nicht abzuschätzen, in welchem Umfange es durch sie gelingen wird, seit der Juli-Krise vorigen Jahres verstecktes Geld hervorzulocken, wieweit sie den Spartrieb reizt und dem Spieltrieb entgegenkommt.

Selbstverständlich wird, wenn sie allgemeines Interesse findet, auch manches

Geld, das heute in andern Anleihen oder auf der Sparkasse angelegt ist, sich in Sparprämienanleihe umwandeln. Auch in dieser Richtung sind heute nur müßige Vermutungen möglich. Das bedeutsamste bleibt, daß für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung eine Anleihe aufgelegt wird. Von der Art ihrer Ausstattung und von dem Erfassen des richtigen psychologischen Augenblicks, in dem sie herauskommt, wird ihr Erfolg abhängen. Der Erfolg ist dringend zu wünschen; denn von ihm wird nicht unwesentlich abhängen, in welchem Ausmaße es gelingen wird, im besonderen die jugendlichen Arbeitslosen mit Arbeit zu versorgen. Kurt Heinig.

Das Reich muß blechen!

Vor einigen Tagen hatte der Rechnungs-Untersuchungsausschuß einen schriftlichen Bericht zur Reichshaushaltsrechnung 1930 herausgegeben. Der Ausschuß hat entsprechend der Geschäftsordnung des Reichstags die Aufgabe, die Ausgaben des Reiches einer genauen und gewissenhaften Prüfung zu unterziehen. Ueber das Ergebnis dieser Prüfung muß dem Reichstag mündlicher Bericht erstattet werden. Leider verzögert sich die Fertigstellung des Berichts dadurch erheblich, daß Quittungen und Belege für Ausgaben, die auf Kosten des Reiches gehen, erheblich später geprüft werden können. Durch diesen Umstand ist es erst heute möglich, die Ausgaben des Reiches aus dem Haushaltsjahr 1930 nachzuprüfen und das Ergebnis zu veröffentlichen.

Es ist interessant, wie gerade die Kreise es sind, die immer über die Verschwendung öffentlicher Mittel in Wort und Schrift zu Felde ziehen, die das Reich als die große melkende Kuh betrachten. Gerade dem Bürgertum fließen in den verschiedensten Formen erhebliche öffentliche Mittel in Form von Subventionen ihrer Institute, Genossenschaften, Vereinigungen usw. zu. Einige dieser Ausgaben hat der Rechnungs-Untersuchungsausschuß beanstandet. Immerhin ist das Geld ausgegeben, und die Beanstandungen und Ermahnungen, die der Rechnungs-Untersuchungsausschuß gemacht hat, werden von den in Frage kommenden Stellen wenig Beachtung finden.

Bei den Ausgaben des Auswärtigen Amtes finden wir Rechnungen für Umzugskosten im Betrage von rund 2,8 Millionen Mark. Es wird weiter festgestellt, daß das Auswärtige Amt zwei Beamten den Vereinsbeitrag zum Aero-Klub erstattet habe. Wir lesen ferner, daß die Miete für die deutsche Botschaft in Moskau rund 218 600 M beträgt. Sie ist doppelt so hoch wie die Mietkosten der deutschen Botschaft in London und zweimal so hoch wie die Mietkosten des deutschen Generalkonsulats in Neuyork. Dem Archäologischen Institut wurden rund 453 000 M überwiesen. Das Auswärtige Amt ist der Auffassung, daß die deutsche archäologische Wissenschaft ihren Erfolg nur behaupten kann, wenn diese Summen aufgewendet werden. Für die Pflege der Beziehungen zum Ausland, das heißt zur Pflege kultureller, humanitärer und wissenschaftlicher Beziehungen zum Ausland einschließlich der deutschen Schulförderung im Ausland muß das Reich jährlich 3,7 Millionen Mark blechen.

Ein besonderes Kapitel in den Ausgaben des Reiches stellt die Osthilfe dar. In das bodenlose Faß, das vornehmlich die Landwirtschaft des Ostens darstellt, werden immer neue Millionen geworfen. Auf diese Subventionspolitik des Reiches und die Ausgaben für die Landwirtschaft werden wir weiter unten zurückkommen. Es ist ziemlich grotesk, wenn das Reich dem Verband ländlicher Hausfrauenvereine die Mittel bewilligen muß für einen Sportlehrerkursus. Der Bund deutscher Tabakgegner hat vom Staat namhafte Geldunterstützungen erhalten. In der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft werden allein für die erforderlichen Verwaltungsarbeiten 12 Angestellte und 38 Schreibkräfte beschäftigt.

Für die Technische Nothilfe muß das Reich 1 295 000 M aufwenden. Dem Institut für deutsche Handwerkswirtschaft wurden im Jahre 1929 100 000 M und 1930 84 000 M bewilligt. Der Rechnungs-Untersuchungsausschuß stellt bei diesem Institut fest, daß die Personalkosten des Instituts außerordentlich hoch sind. Bei einem Gesamthaushalt von 134 000 M im Jahre 1930 betragen die Gehälter allein 105 000 M. Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, dessen Arbeit durchaus anzuerkennen ist, hat im Berichtsjahre rund 240 000 M erhalten. Den deutschen Exporteuren wurden für Zinsverbilligungen rund 446 000 M bewilligt. Den Bergwerksgewaltigen im Sieg-, Lahn- und Dill-Gebiet wurden an Subventionen im Berichtsjahre rund 560 000 M aus Reichsmitteln gewährt. Der Waldenburg-Neuroder Steinkohlenbezirk wurde mit rund 1 300 000 M subventioniert. Den deutschen Charitas-Verbänden wurden im Berichtsjahre Reichsmittel in Höhe von 600 000 M, dem Zentralen Ausschuß für innere Missionen 642 000 M und dem Deutschen Roten Kreuz 830 000 M überwiesen. Einen recht erheblichen Batzen hat die Kredit-Gemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands erhalten. Gerade diese Summen sind dem Mittelstand restlos zugeflossen. Die Gesamtsumme der am 31. Dezember 1930 der Kredit-Gemeinschaft einschließlich der laufenden Zins-einnahmen zur Verfügung stehenden Reichsmittel hat rund 13 167 000 M betragen. Seit 1927 wurden diesen Organisationen rund 33 Millionen Mark aus Reichsmitteln überwiesen. Aus Reichsmitteln wurde das Rotorschiff „Barbara“ gebaut; die Kosten hierfür haben 1,3 Millionen Mark betragen. Wie der Untersuchungsausschuß berichtet, ist das Schiff nunmehr aufgelegt und der Versuch in seinem Hauptprinzip negativ verlaufen.

Rund 96 Millionen Mark Zuwendungen der verschiedensten Art hat die Landwirtschaft erhalten. Von diesen 96 Millionen Mark wurden rund 82,1 % für Produktionssubventionen, Absatzsubventionen, Marktstützungen, Valorisationen und Zinsverbilligungen und daraus entstehende Verlustdeckungen aufgewendet. Wir sehen, daß die Agrarier es immer wieder verstehen, dem Reich in den verschiedensten Formen namhafte Beträge abzuknöpfen. In welchen Formen diese Subventionen der Landwirtschaft direkt oder indirekt zugewiesen werden, zeigt sich, daß das Reich der Deutschen Gartenbaukredit AG., der Berliner Blumentopf AG., der Ostpreussischen Fleischwarenwerke AG. und ebenfalls der Glashaushaltindustrie mehrere Millionen Mark aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt hat. Es ist geradezu grotesk, wenn man liest, daß das Reich dem Verband der Schafzüchter der Provinz Brandenburg für seine Elitebockschau einen Zuschuß für den An- und Abtransport der Tiere gegeben hat. Es ist ferner Verschleuderung von Reichsmitteln festgestellt worden, indem der Reichsverband landwirtschaftlicher Frauenvereine zur Beschickung internationaler landwirtschaftlicher Frauenkongresse, die Mädchenschule Karlshuld und der Reichsverband deutscher Guts- und Forstbeamten zur Förderung der Stellenvermittlung Beihilfen erhalten haben. Das Reichstak-

forschungsinstitut, das Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft, die Landkultur AG., das Forschungsinstitut für Stärkefabrikation usw., sie alle haben recht erhebliche Beträge aus Reichsmitteln erhalten. Für landwirtschaftliche Betriebsumstellung und Absatzförderung hat das Reich im Berichtsjahre 18,4 Millionen Mark zahlen müssen. Dem erwähnten Forschungsinstitut für Stärkefabrikation in Berlin wurde ein Zuschuß von 37 100 M gewährt. Die Interessengemeinschaft brennereiloser Betriebe, einer Organisation der Großagrarien, wurde ein Jahreszuschuß von 10 000 M gewährt, dem Reichsausschuß für Weinpropaganda ebenfalls 40 000 M, um die Absatzwerbung für den deutschen Wein zu fördern. Es ist ein sehr starkes Stück, wenn man in dem Bericht lesen muß, daß aus Reichsmitteln für die Bienenzucht und für den Honigabsatz im Rechnungsjahr 1930 rund 277 000 M ausgegeben wurden. Wie ein Faschingscherz mutet es an, wenn man liest, daß dem Reichsverband deutscher Sauerkrautfabrikation e. V., Berlin-Werder, für Werbemaßnahmen aus Reichsmitteln 5000 M bewilligt wurden. Den Bäckermeistern und ihren brandenburgischen Bäckereigenossenschaften G. m. b. H., Berlin, wurden aus Reichsmitteln, insbesondere für die von ihnen betriebene Werbetätigkeit für vermehrten Roggenbrotverzehr, 120 000 M aus Reichsmitteln bewilligt. Ähnlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Fleischverarbeitung, den Ostpreussischen Wurst- und Fleischfabriken in Insterburg, wurden Reichsmittel in Höhe von 1,6 Millionen Mark in die Rippen geworfen.

Einen recht bedeutenden Happen erhielten die Flugzeugwerke und die Versuchsanstalt für Luftfahrt. Allein diesen Stellen wurden rund 36,9 Millionen Mark in einem Jahr zur Verfügung gestellt. Sogar die Kindereien der vornehmlich deutsch-völkischen Studenten, der Rhön-Rossitten-Flug-Gesellschaft, muß das Reich finanzieren. 5,2 Millionen Mark hat der Stettiner Flughafen gekostet, der aus Mitteln des Reiches und der Länder erstellt worden ist.

An Ehrenzulagen für Inhaber militärischer Orden und Ehrenzeichen hat das Reich über 408 000 Mark aufwenden müssen. Als Abfindung für einen bulgarischen Kriegsschaden, der allerdings im Bericht nicht näher umschrieben ist, weil es sich hierbei vermutlich um eine Abfindung des ehemaligen Königs von Bulgarien handelt, wurden rund 500 000 Mark aufgewendet.

Das sind nur einige Abschnitte, die wir dem Ergebnis der Untersuchung des Rechnungsausschusses entnommen haben. Auch hier zeigt sich wieder, wie das gesamte Bürgertum, vor allen Dingen aber die Großagrarien, immer wieder verstehen, das Reich als die große melkende Kuh zu betrachten. Da werden irgendwelche Institutionen, Genossenschaften, Betriebe und Versuchsanstalten errichtet, um einige Dutzend geheimrätlicher Wasserköpfe zu beschäftigen. Das Reich aber muß für diese Possen öffentliche Mittel in recht beträchtlichem Maße zur Verfügung stellen. Wenn erst die Kontrolle des Parlaments abgeschafft wäre, wie das die Nazis wollen, dann würden diese Herrschaften schalten und walten können, wie sie wollen. Nur in der Demokratie ist eine öffentliche Kontrolle über die Ausgaben des Reiches möglich. Aber gerade gegen diese öffentliche Kontrolle des Parlaments wenden sich jene Kreise, die jahrhundertlang den Nutzen von dem alten Regime hatten. Kein Agrarier wird es bemängeln, daß das Reich in das bodenlose Faß der deutschen Agrarwirtschaft allein im Jahre 1930 96 Millionen Mark geworfen hat, die zum größten Teil niemals aufgewendet wurden. Nur wenn Arbeiter und Angestellte Forderungen an das Reich stellen, werden jene Kreise nicht müde, über die Begehrlichkeit der Arbeiter zu reden. Der Staat muß blechen! Das ist die Parole der besitzenden Schichten in Deutschland.

Internationale Nachrichten

Verbandstag der österreichischen Bauarbeiterschaft

Die Oesterreichische Baugewerkschaft — so nennt sich der Oesterreichische Bauarbeiterverband — hielt vom 9. bis 11. Mai in Wien ihre 7. Hauptversammlung ab. Aus dem Vorstandsbericht ergab sich, daß auch die österreichische Bauarbeiterbewegung die Wirkungen der Wirtschaftskrise recht nachhaltig zu spüren bekommen hat. Der Mitgliederbestand des Verbandes ist seit 1929 von 64 000 auf 48 000 zurückgegangen. Das Verbandsvermögen hat bei alledem nur eine geringe Abnahme erfahren, von 4 063 906 auf 3 964 785 Schillinge, obwohl in den 3 Berichtsjahren von 1929 bis 1931 zusammen 1 678 448 Schillinge für Unterstützungen aller Art ausgegeben worden sind. Zur Zeit sind 70 % aller Berufsgenossen erwerbslos; im letzten Winter waren es 95 %. Um dem Mitgliederückgang, der in Wien selbst am geringsten ist, zu steuern, wurde empfohlen, die in Wien übliche Hauskassierung allgemein im gesamten Verbandsgebiet einzuführen. Auch in Oesterreich sind Bestrebungen am Werke, die Arbeitslosenunterstützung der Saisonarbeiter zu beschneiden oder sie gänzlich davon auszuschließen. Auch hiergegen haben sich die österreichischen Bauarbeiter energisch gewehrt. Die Beziehungen zu den ausländischen Organisationen sind durchaus freundschaftliche gewesen. Die Lohnbewegungen, die geführt werden mußten, waren meist Abwehrbewegungen. Ihr Ausgang konnte schon infolge der Wirtschaftskrise kein günstiger sein. Auch in Oesterreich ist die vorranglichste Gewerkschaftsforderung die nach Arbeitsbeschaffung. In einer Entschliebung, die der Verbandstag einstimmig annahm, wird die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für das Baugewerbe gefordert und aufgezeigt, welche Arbeitsmöglichkeiten gegeben sind. Für die Finanzierung dieser Arbeiten werden in der Entschliebung gleichfalls Vorschläge gemacht.

Der Verbandstag hatte auch die Aufgabe, für die Erhaltung und Sicherung der Organisation vorwiegend ihrer Finanzkraft die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das ist geschehen durch geringe Veränderungen im Unterstützungs-wesen, die den Zweck haben sollen, die Kampfkraft der Organisation zu erhalten. Es lagen zahlreiche Anträge vor auf Aenderungen der Satzungen; sie sind in einer Kommission durchberaten worden. Die Vorschläge der Kommission sind von dem Verbandstag nahezu einstimmig angenommen worden. Einen besonderen Punkt der Tagesordnung bildeten die Sozialen Baubetriebe in Oesterreich. Hierüber hielten der Direktor der Gemeinnützigen Baugesellschaft „Grundstein“, Baumeister Groß, und Kollege Böhrer eingehende Referate. Den Höhepunkt des Verbandstags bildete ein Referat des Genossen Dr. Otto Bauer über aktuelle Wirtschaftspragen. Das Referat fand einmütigen Beifall des Verbandstags. Die Wahl des Vorstandes und der notwendigen Kommissionen bereiteten keinerlei Schwierigkeiten. Einige ältere Funktionäre sind mit Schluß des Verbandstags aus ihrer Stellung geschieden, darunter auch der vielen unserer Kameraden bekannte Kamerad Jos. Wessely, der bereits Obmann des früheren selbständigen Zimmererverbandes gewesen ist und nunmehr im Vorstand der gemeinsamen Organisation seit ihrem Zusammenschluß wirkte. So hat der Verbandstag allgemein einen guten Verlauf genommen und vorbildliche Arbeit geleistet. Das mußten auch die Vertreter der Bauarbeiter-Internationale, der Maler-Internationale und der sonstigen ausländischen Bruderorganisationen anerkennen. Die Baugewerkschaft hat nunmehr drei Jahre vor sich, in denen sie hoffentlich eine erfolgreiche, dem Verbands fördernde Tätigkeit entfalten kann.

Die Zahlstellenfunktionäre

müssen für pünktliche Kolportage des Verbandsorgans Sorge tragen. Wöchentlich muß der „Zimmerer“ allen Kameraden zugestellt werden.

UNTERHALTUNG & WISSEN



Die Schlipfnadel

Der Frühling ist da. Die Weidenbäume blühen mit gelben Kätzchen. Der Wiesenbach rauscht silbern und opalen. Die Wiesen werden grün. Am Ufer des Baches blühen die lieblichen Anemonen, die zarten Buschwindröschen. Der Fink schmettert. Die Lerche steigt. Der Rabe krakeelt. Zwei Zimmerleute auf Wanderschaft, lustige, stramme Burschen, das Auge blau und tief wie der Himmel, die Hände groß und rot — richtige Schöpferhände. Komm, Hannis, wir legen uns da 'n Bißchen in die warme Mittagssonne. Jowoll, lot us man! Und nun liegen die beiden Wanderleute lingelang im Wiesengrün, am Bach, neben den Anemonen, den wachslernen schweren Berliner unterm Kopf — droben im gelbblühenden Weidenbaum summen die Bienen, über den Himmel hin wandern weißgeflügelte Wolken, wie Segelschiffe auf großer Fahrt.

Schlaf. In der Sonne. Ruhe. Die Füße brennen leicht. Der Bach gurgelt. Immer summen die fleißigen Immen. Ganz leise zirpt der Wind — wie eine silberne Laute.

Hannis. — Jo? — Minsch. — Wat denn? — De Sünn steiht all bannig scheef. — Jo, wi möt wedder los. — Verdwest, wie jünd ja nu to Dree. — Wahrhaftig, aus zwei Walzbrüdern sind drei geworden. — Servus, Dreiquartel! — Kenn, Mathilde! — Ein alter Graukopf hat sich ruhend zu den zwei Jungen gesellt. — Ich sah euch hier liegen und schlafen, da dachte ich — junge Kollegen, da lege ich mich hinzu. — Und sie geben sich die Hand, die dreie, sie haben sich erkannt — den Jungen sieht man den Beruf an der Kleidung an, dem Alten nicht, aber der Alte trägt im Schlips die Nadel, aus Silber: Axt und Winkeleisen! Kamerad Zimmermann.

Nun rauchen die Pfeifen. Alle drei. Nun sitzen die Wanderleute auf ihren Berlinern. Der Alte erzählt. Immer noch summen die Immen, droben um die Weidenkätzchen — die Sonne steht schon tief — und der Bach singt seine hohe Melodie, zum Sprachbaß des Alten mit der silbernen Schlipfnadel — Axt und Winkeleisen, leise funkeln sie in der Sonne. Raben fliegen zu Berg.

Immer erzählt der alte Zimmermann den jungen Kollegen. — Djadja, das Wandern, das liegt uns Zimmerleuten im Blut. Und auch den Rebellengeist haben wir im Blut drin. Wir haben uns nie kuschen können. Nicht vor den Meistern und nicht vor der Seßhaftigkeit. Frei war immer die Axt — unser Winkelmaß legten wir an alle Ecken der Welt an. Zimmerleute, früh organisiert. Als Meister und Gesellen. Zünfte und Gilden und Gesellenladen. Die erste Organisation der Schiffsknechte und der Schiffszimmerer geschah zu Worms am Rhein, Anno 1106, im frühen Mittelalter. Schnell wuchsen die Zünfte, in den Städten rangen sie mit den Patriziern um die Macht der Verwaltung. Die Zünfte waren das Junge. Die Patrizier waren das Alte. Immer wird das Junge siegreich sein. Die Zünfte beherrschten die Städte. Meister und Knechte und Lehrlinge.

Die Meister wurden reich und mächtig und üppig und übersättigt. Ihre „Knechte“ aber blieben mager. Die Meister schwelgten in den Weinstuben, die Knechte taten am Zimmerplatz die Arbeit. Wer aber möchte ewig Knecht bleiben? Schaut, junge Genossen, meine alte Schlipfnadel, sie ist das Symbol des Zusammenschlusses der Zimmererknechte. Die Knechte wollten keine Knechte mehr sein. Arbeit adelt. Im 13. Jahrhundert schlossen sich die Zimmererknechte ihrerseits zu einer Gilde zusammen — zuerst in der Stadt Köllen am Rhein, ums Jahr 1268. Die erste Gesellenlade der Zimmerleute, der erste Verband, Verbrüderete nannten sie sich, Gefährten, Genossen — es hieß nun nicht mehr „Knecht“, es

hieß nun in mittelhochdeutscher Sprache: Gisello! Nicht mehr meisteruntertänige Knechte — sondern freie Gesellen, Zimmermannsgesellen, deren Rechte und Freiheiten mit den Meisterzünften genau geregelt und als Zunftgesetz niedergeschrieben wurden. Zunft gegen Zunft. Recht neben Recht. Axt und Winkeleisen hing als Symbol und Wirtsschild vor den Herbergen der Giselli! Freie Gesellen!

Laßt uns die Pfeifen nochmal anstecken. Im Weidenbaum singt die Amsel. Die Sonne ward rot und der Himmel orangen. Tiefer murmelte der Bach. Der alte Zimmermann erzählt. Seine jungen Kollegen schauen auf des Alten silberne Schlipfnadel.

Ja, Jungens, diese Schlipfnadel ist weit in der Welt herumgekommen. Sie ist ein halbes Jahrhundert mit mir gewandert. Sie stammt noch vom Gründungstag unseres freien Verbandes, am 19. August 1883 haben wir die Zimmerleute zu einer neuzeitlichen Organisation zusammengeschlossen, nach dem Vorbilde der Giselli im Mittelalter. Neue Zeit und neue Ideen. Aber alte Rechte und alte Freiheiten. Die neuen Ideen des Karl Marx, Arbeiter der Erde, seid einig, soziale Wirtschaft!

Aber da war das Sozialistengesetz, die politische Knute gegen die freien Arbeitsgesellen — seit Anno 1878. Mein heißes Gesellenblut geriet in Konflikt mit den Gendarmen — ich kam von einer Versammlung weg ins Kittchen, wegen Majestätsbeleidigung, drei Monate Haft. Das war im Jahre 1890. Als ich wieder frei war, war das Sozialistengesetz gefallen, aber auch meine Frieda war gefallen, abgefallen von meinem Herzen — sie war 'ne Meisterstochter, wir wollten heiraten, aber das Kittchen — —

Ich raste vor Zorn. Diese Untreue! Ihr Vater war schuld. Meine Schlipfnadel warf Blitze. Wir gehen wandern. Holland. Belgien. Frankreich. Le Havre in der Normandie. Segelschiffe. Dampfer. Die See. Grau und stürmisch. Ich nahm Schiffsdienste, als Zimmermann auf einem russisch-finnischen Vollschiff, wir segelten um Kap Horn nach Chile. In den Salpeterhafn Iquique. Und weiter ging es in die Welt. Um die Welt. Hier, meine Schlipfnadel, war mein Kompaß. Silberne Axt und Winkeleisen. Ein rechter Zimmermann findet überall Brot. Ueberall ist die Axt der beste Reisepaß. In Australien war ich bei den Diggern, bei den Goldgräbern. Ich kam zu Geld. Tausend Pfund Sterling. Die Ersparnisse von zweijähriger Arbeit in den Goldminen von Coolgardie. In einer einzigen Nacht habe ich die tausend Goldpfund am Würfeltisch verloren. Der Spielteufel hatte mich gepackt. Ohne Geld ging's weiter. Meine Schlipfnadel war mein Stern.

Ich war in Holländisch-Indien. In Java. Bei Batavia. Ich ward holländischer Soldat, Kolonialsoldat, Handwerker, Zimmermannskorporal. Ich heiratete ein Malaienmädchen. Sie gebar mir drei schöne Kinder. Sie spielten abends an meinem Halse mit der silbernen Schlipfnadel. — Da kam das Unglück. Die Cholera. Mein Malaienweib und die drei Kinder starben, in der gleichen Nacht. Aus meiner Schlipfnadel liefen Tränen. Ich weinte Blut.

Doch das Schicksal kriegte mich nicht unter. Ich kam nach Aegypten. Da bauten wir Eisenbahnen. Meine Axt und Winkeleisen halfen.

Mit der Zeit ward ich krumm. Ich war dann in Griechenland. In Bukarest und Budapest. Bis die Hände zittrig wurden. Meine Schlipfnadel ward oxydiert. Als Greis kam ich in die Heimat zurück. Ich zähle 72 Jahre. Vorige Woche habe ich meine Schlipfnadel mit Flußsand abgerieben, ihr seht sie wieder blank. Ich wandere nordhin, dorthin, wo ich geboren ward: zwischen Nord- und Ostsee. Soo, schäun, das is auch eure Heimat. Nu, ich will sie grüßen. Ihr wandert südhin.

Gute Reise und freie Welt! Nur eins, Jungens, nehmt den Rat eines alten Genossen an, hört beizeiten mit dem Wandern auf — werdet seßhaft, irgendwie: irgendwo. Wer nicht beizeiten mit Wandern aufhört, der wird im Chausseegraben — — Na, aber wer weiß, vielleicht ist meine alte Schlipfnadel dennoch mein guter Stern. Adjüs. Adjö. Nordhin wandern die Schwäne.

Gesundheitspflege im Juni

DKGS. Durch warme Tage und laue Nächte ist der Monat Juni ausgezeichnet. So angenehm wir dies auf der einen Seite empfinden, so bringt auf der andern dieser Witterungscharakter unserer Gesundheit auch gewisse Gefahren. Durch die sommerliche Wärme wird erfahrungsgemäß die Zersetzung wichtiger Nahrungsmittel, wie besonders Milch und Fleisch, begünstigt. Diese Zersetzungsstoffe sind zwar im allgemeinen belanglos, allein gelegentlich befinden sich unter ihnen auch solche, wie zum Beispiel Paratyphus-Bazillen, die Durchfälle und ernsthafte Vergiftungen hervorzurufen vermögen. Darum ist die Hausfrau im Juni vor besonders wichtige Aufgaben gestellt.

Als oberstes Gesetz hat dabei zu gelten, daß man mit aller Restewirtschaft aufräumt und am Tage möglichst nur so viel Eßwaren einkauft, wie restlos verzehrt werden. Leicht verderbliche Speisen bewahre man an einem kühlen Orte, am besten im Eisschrank auf. Vor allem verdient die Milch, die Nahrung des Säuglings, gesteigerte Aufmerksamkeit. Am zweckmäßigsten wird man Milch im Sommer vor Verderbnis bewahren, wenn man sie sofort nach dem Einkauf aufkocht und dann dauernd kühl zu halten sucht.

Beim Fleisch fallen vorzugsweise die inneren Organe, Leber, Niere, Herz und Lunge, leicht der Fäulnis zum Opfer. Einen besonderen günstigen Nährboden für die Entwicklung von Krankheitskeimen bildet im Sommer das sogenannte rohe Fleisch, auch Schabefleisch oder Hackepeter genannt. Hier schützt man sich am besten dadurch, daß man nur frisch hergestelltes Hackfleisch einkauft, möglichst für sofortigen Verzehr sorgt oder durch unverzügliches Kochen oder Braten das Hackfleisch vor Verderbnis zu bewahren sucht.

Sehr wichtig ist es, alle Speisen gegen Verunreinigung von außen zu schützen und der Uebertragung von Krankheitskeimen durch Fliegen wirksam entgegenzutreten. Hier gilt der Satz: „Die Speise, die gut verwahrt, dir Krankheit und Arznei erspart.“

Durch Fliegen, die in der Auswahl ihrer Leckerbissen gewiß nicht wählerisch sind, kann auf die dem Menschen zur Nahrung dienenden Speisen nicht nur Typhus, Paratyphus und Ruhr, sondern sogar Tuberkulose übertragen werden. Darum muß man in Stadt und Land die Fliegen vernichten, wo und wie man ihrer nur habhaft werden kann. Im Haushalt wehre man ihnen den Zutritt durch Bedecken der Speisen am besten mit Glas- oder Gazeglocken. In der Küche und in Schlafräumen empfiehlt sich das Aufhängen von Fliegenpapieren und die Herstellung von Zugluft, namentlich nach Sonnenuntergang.

Der Juni bringt uns auch das erste heimische Obst, dessen gesundheitlicher Wert nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Allein auch hier ist eine gewisse Vorsicht am Platze, wenn man die häufig nach Obstgenuß auftretenden Magen- und Darmerkrankungen verhüten will. Dazu ist nötig, alles Obst, das nicht geschält werden kann, vor dem Genuß sorgfältig zu reinigen, am besten zu waschen. Man überlege nur einmal, durch wieviel, meist nicht gerade saubere Hände die Junikirschen vom Baume bis zum Munde des Verbrauchers zu gehen

pflügen! Daß Obst und größere Mengen Wasser, Bier oder sonstige Flüssigkeiten sich nicht gut vertragen, gilt heute wohl als sicher, zumal wenn dabei das Obst nicht genügend zerkaut wird. Durch neuere Untersuchungen wissen wir, daß in erster Linie Kirschen und Stachelbeeren, die ungenügend zerkleinert in den Magen gelangen, bei gleichzeitigem, reichlichem Trinken stark aufquellen und so schwere Störungen, unter besonders unglücklichen Umständen sogar einmal den Tod herbeiführen können.

Wollen wir uns also in ungestörter Gesundheit des Juni und seiner Gaben freuen, so gilt es, ein wenig aufzupassen, um jene gesundheitlichen Gefahren zu vermeiden, auf die wir in Kürze hingewiesen haben. Dr. C. K.

Gefährliche Sparsamkeit

In einem Familienkreis ereignete sich neulich folgender Vorfall: Beim Anzünden einer Zigarre sprang einem der Gäste die Kuppe des flammenden Streichholzes ins Auge und brannte eine Stelle in den unteren Teil der Hornhaut. Nun ist kaum ein Teil des Auges so empfindlich wie gerade die Hornhaut, und das Gescheiteste wäre gewesen, der Verletzte hätte sofort einen Augenarzt aufgesucht. Er wollte wohl aber die Gesellschaft nicht verlassen, um die Stimmung nicht zu stören, zudem erklärte ihm die lebenswürdige Hausfrau, daß sie eine wunderschöne Hausapotheke habe und ihm sofort helfen könne. Der hilflose Patient war auch damit einverstanden. Und richtig fand sich zwischen Büchchen, Schachteln und Fläschchen eine größere Flasche, auf deren Etikett stand: Zum Kühlen der Augen. Vor Jahren hatte der Hausherr mal eine Entzündung der Lider gehabt, und das Augenwasser hatte ihm ausgezeichnet und rasch geholfen.

Ein Bißchen kurpfuschen alle Frauen gern, das entspringt dem Urtrieb ihrer Mütterlichkeit und Hilfsbereitschaft. In den meisten Fällen möchte man allerdings wünschen, sie gingen beim Verarzten etwas vorsichtiger zu Werke.

Bei dem oben geschilderten Vorfall war das Augenwasser durch jahrelanges Stehen im Schrank in Zersetzung übergegangen, und die Folge war, daß die verletzte Hornhaut des Betroffenen sich milchweiß um die Delle trübte. Statt rascher Hilfe mußte der Patient nun viele Wochen lang zum Arzt gehen, ehe er seine Sehfähigkeit wiedererlangte.

Die kleine Geschichte lehrt uns, daß eine guteingerichtete Hausapotheke eine äußerst praktische Angelegenheit sein kann. Heftpflaster, Watte, Mull und einige Binden, essigsaurer Tonerde, eine Jodlösung und die in jedem Haushalt bekannten Medikamente sollen stets vorrätig gehalten werden. Auch bei auf Vorrat gehaltenem Tee, bei Salben, wie Vaseline und Borsalbe, besteht wegen ihrer Ungiftigkeit keinerlei Gefahr, daß sie Schaden anrichten könnten. Anders ist es bei vom Arzt verschriebenen Medikamenten, die ihren Dienst erfüllt haben und nun gleichfalls in die Hausapotheke wandern, weil man sich aus Sparsamkeitsgründen nicht von ihnen trennen kann. Sie sind meist gegen ganz spezifische Krankheiten verordnet, die zu erkennen eben nur Aufgabe des Arztes war.

Wieviel Schaden ist schon durch solche alten Medikamenten angerichtet worden.

Ganz gefährlich ist es aber, Gifte aufzuheben (so finden sich in den Hausapotheken oft Tropffläschchen mit Atropin und ähnlichen Substanzen, deren Bedeutung die Hausfrau nicht kennt oder vergessen hat, wenn sich auf dem Etikett die Aufschrift des Apothekers verwischt hat). Darum fort mit allen Resten gebrauchter Medikamente! Die Unkosten einer ärztlichen Konsultation und die eines neu angefertigten Rezeptes wiegen die höheren Unkosten nach unsachgemäßer Behandlung um ein Vielfaches auf.

Verbandsnachrichten

Bekanntmachungen

Zentralvorstand

Ausschluß von Mitgliedern

Wegen Vergehens gegen den § 7 Absatz 3 der Satzungen wurden in Hamburg Hermann Mundt (Verb.-Nr. 27 979) und in Löwenberg Franz Gaubitz (015 173) aus dem Verbands ausgeschlossen.
Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Augsburg, Chemnitz, Crimmitschau, Dresden, Glauchau, Hamburg, Heilbronn, Itzehoe, Leipzig, Luckenwalde, München, Oderberg, Ortelsburg, Plauen i. V., Rathenow, Werdau, Weißenfels, Wilhelmshaven, Wittenberge, Wurzen und Zwenkau.

Gesperrt ist die Firma Jacobsen in Remhusen, Zahlstelle Marne.

Zahlstellenberichte

Allenstein. Am 8. Mai tagte unsere Monatsversammlung in der Zentralhalle. Kamerad Karge erstattete den Kassenbericht. Der erste Vorsitzende berichtete über den Stand der Lohnverhandlungen. Unter anderm verlas er ein Schreiben der Gauleitung über Verhaltensmaßregeln auf den Arbeitsstellen für die kommende Zeit. In der Diskussion wurde zu dem unerhörten Lohnabbau — Forderungen und Schiedssprüchen — Stellung genommen. Die Versammlung stimmte einmütig einer Entschliebung zu, die sich gegen die Unternehmerwillkür richtet, das Verhalten des Reichsarbeitsministers scharf kritisiert und sich in schärfster Form für Abschaffung des freiwilligen Arbeitsdienstes einsetzt. Die organisierte Bauarbeiterschaft wird aber in der für sie günstigen Zeit diese auszunutzen verstehen und dem Unternehmertum zeigen, daß sie nicht gewillt ist, ihre erkämpften Rechte preiszugeben. Nach einer Diskussion über die verlaufene Maifeier fand die Versammlung ihren Abschluß.

Bohum. Am 7. Mai hielt die Zahlstelle ihre fällige Mitgliederversammlung ab. Der Kassierer gab die Abrechnung vom ersten Quartal bekannt und auf Antrag der Revisoren wurde ihm einstimmig Entlastung erteilt. Anschließend sprach der Vorsitzende über die Zustände des Lohnabbaues und über die Schwierigkeiten der kommenden Lohnverhandlungen. Die Lohnabbauauforderungen der Unternehmer hatten bei den Kameraden Entrüstung hervorgerufen. In einer Resolution wurde energisch Protest erhoben gegen die Willkür der Unternehmer und gegen das Reichsarbeitsministerium, das den Abbau unterstützt. Durch diese dauernden Lohnkürzungen sind für die gesamten Berufsgruppen des Baugewerbes noch keine Arbeitsmöglichkeiten geschaffen worden, sondern das Gegenteil ist eingetroffen, liegen doch bei dieser Jahreszeit unsere Kameraden auf der Straße und sind weiterhin zu Gelegenheitsarbeitern verurteilt. Weiter wird verlangt eine sofortige radikale Kürzung der Arbeitszeit mit vollem Lohnausgleich. Nur durch Erhöhung der Kaufkraft der Massen kann vermehrte Arbeitsmöglichkeit geschaffen werden. In der Aussprache wurde das Schlichtungswesen der Regierung gerügt und verlangt, daß jeder seinen Mann im Verband zu stellen habe. Nachdem im Punkt Verschiedenes noch Zahlstellenangelegenheiten erledigt wurden, erfolgte Schluß der Versammlung.

Grevesmühlen. In der am 8. Mai stattgefundenen Versammlung nahmen auch die Kameraden der Zahlstelle Klütz teil. Der Vorsitzende hieß sie sowie den Kameraden Mack vom Zentralvorstand herzlich willkommen. In einem ausführlichen Vortrag schilderte Kamerad Mack

die heutige Wirtschaftslage und zeigte die Ursachen der bestehenden Krise auf. Die Hauptursache unseres Elends sei und bleibe die Vernichtung fast aller produzierten Werte ohne jeglichen Gegenwert während des Krieges. Es sei geradezu ein Widersinn, daß auf der einen Seite Ueberfluß an Waren und Lebensmitteln bestehe, während auf der andern Seite Millionen zum Hungern verurteilt seien. Die kapitalistische Wirtschaftsführung habe zwar verstanden, die Produktion zu entfachen, um deren Organisierung habe sie sich aber nicht gekümmert. Daß es in diesem Wirtschaftsdurcheinander den Gewerkschaften und damit auch unserm Verband nicht besonders gut gehen könne, liege klar auf der Hand. Desto bewundernswerter sei es, daß unser Verband die Verpflichtungen seinen Mitgliedern gegenüber bis auf den heutigen Tag restlos erfüllen konnte. An Hand von Zahlenmaterial wies Mack nach, daß unser Verband hinsichtlich der Leistungen an seine Mitglieder sowie in bezug auf seine lohnpolitischen Erfolge einen der ersten Plätze innerhalb des ADGB. einnimmt. Es sei höchste Zeit, daß die Regierung Mittel und Wege suche, die eine Aenderung der trostlosen Wirtschaftslage ermöglichen. Geeignete Vorschläge hierzu haben die Gewerkschaften ausgearbeitet und der Öffentlichkeit unterbreitet. Die Arbeiterschaft aber müsse endlich erkennen, daß eine geschlossene Masse dazu gehöre, ihren Einfluß auf diesem Gebiet voll und ganz zur Geltung zu bringen. An der Herbeiführung dieser Geschlossenheit mitzuwirken, sei die moralische Pflicht jedes einzelnen. Die Tätigkeit der drei vom Reichsarbeitsminister zur Regelung der Löhne im Baugewerbe eingesetzten Sonderschlichter kennzeichnete der Referent in gebührender Weise. Kampf dem Faschismus müsse auch für die Zukunft unsere Parole sein. Anschließend gab Kamerad Wulf den Bericht von der letzten Gaukonferenz. Die folgende Diskussion war rege und sachlich. Die Kameraden waren empört über die aus einzelnen Orten bekanntgewordene Akkordarbeit. Zur Teilnahme an der für den 13. Mai in Rostock festgesetzten Lohnverhandlung wurde ein Vertreter gewählt. Hierauf wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Küstrin. Am 7. Mai hielt die Zahlstelle ihre fällige Mitgliederversammlung ab, an der auch Gauleiter Kamerad Witt, Berlin, teilnahm. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurden vom Vorsitzenden eingegangene Rundschreiben und geschäftliche Angelegenheiten bekanntgegeben. Anschließend hielt Kamerad Witt einen ausführlichen Vortrag über die in Berlin bisher stattgefundenen Lohnverhandlungen. In seinen Ausführungen streifte er, daß das Reichsarbeitsministerium den ordentlichen Schlichtern die Regelung der Lohnstreitigkeiten im Baugewerbe entzogen und dafür Sonderschlichter ernannt hätte. Der für das Gebiet der Provinz Brandenburg ernannte Schlichter, Prof. Kramer, hat die Verhandlungen für die Provinz auf den 18. Mai festgesetzt. Nach Ablauf des bisherigen Lohnabkommens versuchen nun die Unternehmer mit Reversen unsere Kameraden bezüglich der Entlohnung einzuschüchtern. Bei früheren Lohnverhandlungen haben die Unternehmer stets den bestehenden Tariflohn weiter gezahlt, bis ein neues Abkommen vereinbart war, wogegen sie heute sofort den Lohn bis zu 30% herabsetzen. Nach einer regen Aussprache ermahnte der Referent in seinem Schlußwort die Kameraden, fest zusammenzuhalten und dem Verband die Treue zu bewahren. Der Vorsitzende sprach dem Gauleiter im Namen der Zahlstelle seinen Dank aus. Der Kartellbericht wurde bis zur nächsten Versammlung vertagt. Nach Erledigung örtlicher Angelegenheiten folgte Schluß der Versammlung.

Minden. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 8. Mai sprach Kamerad Fischer, Hamburg, über: „Unser Zentralverband in der Krise.“ Einleitend beleuchtete er die ungeheure Not, die durch die Weltwirtschaftskrise hervorgerufen sei. Der Kapitalismus habe als

Wirtschaftssystem versagt. Nur eine planmäßig geleitete Wirtschaft schaffe ausreichende Lebensmöglichkeiten für die Arbeiterschaft. Die Krise ziehe alle Organisationen der Arbeiterschaft in Mitleidenschaft. Auch unser Verband leide unter den Auswirkungen der Wirtschaftskrise. Die Erfolgsmöglichkeiten werden in der Wirtschaftskrise stark beeinträchtigt. Sie beeinflusse vor allem ungemein stark die Faktoren, die die Kraft und die Stärke jeder gewerkschaftlichen Organisation ausmachen, das seien Mitgliederstand und Finanzkraft. In weiteren Ausführungen untersuchte der Redner, welchen Einfluß die Wirtschaftskrise auf die Lohnpolitik der Gewerkschaften ausübe. Unser Verband könne große lohnpolitische Erfolge aufweisen. Erst durch die Wirtschaftskrise sei der Verband in die lohnpolitische Abwehr gedrängt worden. Das Unternehmertum nutze die Zeit der Krise. Die Lohnsenkungsmaßnahmen der Regierung seien scharf zu verurteilen. Trotz Krise habe der Verband im letzten Jahre erhebliche Mittel für Arbeitskämpfe aufgewendet. Auch in den übrigen Unterstützungszweigen seien beträchtliche Leistungen des Verbandes zu verzeichnen. Eine Kürzung im Unterstützungswesen konnte bisher vermieden werden. Die lange Wirtschaftskrise habe die Frage der Arbeitsbeschaffung in Fluß gebracht. Der Zentralvorstand habe alle Maßnahmen unterstützt, die auf eine Belebung der Bauwirtschaft hinzuelten. Der außerordentliche Gewerkschaftskongreß habe in der Frage der Arbeitsbeschaffung gangbare Wege gezeigt. Erforderlich sei, ein einheitliches Zusammenarbeiten der gesamten Arbeiterschaft. Hierauf berichtete der Vorsitzende über das Ergebnis der Lohnverhandlungen. Der Schiedsspruch bringe eine Senkung des Lohnes von 1 M auf 84 J. Der Schiedsspruch sei von beiden Parteien abgelehnt worden. Anschließend wurden noch die Maßnahmen zur Durchführung der Schiedsspruchlöhne besprochen.

Baugewerbliches

Ueberall Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter

Genau wie in Deutschland, so sieht es im Baugewerbe der übrigen von der Weltwirtschaftskrise betroffenen Länder aus. Ueber die Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten lesen wir in der Zeitschrift „Das Bauwerk“ folgendes: Mr. Eduard F. McGrady (USA.) untersuchte den Umfang der Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten. Er gelangte dabei hinsichtlich der Verteilung der Arbeitslosigkeit auf die einzelnen Berufe zu dem folgenden Prozentverhältnis:

	1930	1932
Alle Berufe	22 %	31 %
Baugewerbe	43 %	63 %
Metallgewerbe	18 %	37 %
Druckgewerbe	5 %	18 %

Wir sehen aus dieser Statistik, daß die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe der USA. genau doppelt so groß ist wie in den übrigen Berufen. Es ist nur ein schwacher Trost für die deutschen Bauarbeiter, wenn sie feststellen können, daß ihre Berufsgenossen in Nordamerika in einem ähnlichen Ausmaße erwerbslos sind wie sie. Wertvoll ist immerhin, daß wir daraus den internationalen Charakter der Weltwirtschaftskrise erkennen.

Berufliche Weiterbildung der Hamburger Zimmerer

An der Staatlichen Gewerbeschule IV, Berufsschule für das Baugewerbe Hamburg, bestehen seit 1930 im Rahmen der freiwilligen Abendkurse Kurse zur Weiterbildung für Gesellen und Poliere. Es ist beabsichtigt, in diesem Jahre einen weiteren Kursus einzurichten. Dieser Kursus erstreckt sich ebenso wie die bereits bestehenden auf vier Semester mit wöchentlich zehn Abendstunden. Die Lehrfächer sind: 1. Gewerbliches Rechnen, Kalkulation, Buchführung; 2. Deutsch und Geschäftskunde; 3. Arbeitsrecht und Versicherungswesen; 4. Festigkeitslehre; 5. Baustofflehre; 6. Physikalische Grundgesetze und Bau-

maschinen; 7. Baukonstruktionen (Zeichnen und Vortrag); 8. Bauführung. Voraussetzung für das Zustandekommen des diesjährigen Kurses ist, daß sich mindestens 20 Teilnehmer (Maurer, Zimmerer, Betonbauer, Steinsetzer sowie Steinmetzen), die eine fünfjährige Bau- praxis nachweisen können, melden. Das Schulgeld beträgt pro Halbjahr 32 M und muß bei der Anmeldung gezahlt werden. Außerdem ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 2 M zu entrichten. Nicht-hamburger zahlen zu dem Schulgeld 50 % Aufschlag. Minderbemittelten sowie Erwerbslosen kann das Schulgeld teilweise oder ganz erlassen werden. Anmeldungen hierzu werden im Schulgebäude Steinthorplatz, 1. Stock, Zimmer 25a, von Montags bis Freitags, zwischen 17.30 Uhr und 19.30 Uhr, entgegengenommen.

Genossenschaftsbewegung

Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaften

Die im Jahre 1924 begonnene neue Wirtschaftsperiode der Konsumgenossenschaften zeigte von 1925 bis 1930 einen ununterbrochenen starken Aufstieg. Zwar ging die Mitgliederzahl des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von 3 382 011 Mitgliederfamilien auf 2 940 308 zurück (im wesentlichen infolge des Ausschlusses von nichtkaufenden Mitgliedern), aber der Warenumsatz, der das Rückgrat auch der genossenschaftlichen Unternehmungen bildet, stieg in steiler Kurve von 616,2 Millionen Mark auf 1240,3 Millionen Mark. Dies charakteristische Merkmal einer ungehemmten Aufwärtsbewegung wurde zum erstenmal durch die Entwicklung des Jahres 1931 unterbrochen. Zwar zeigt die Zahl von 2 979 210 Mitgliederfamilien gegen 2 940 308 im Jahre 1930 wieder eine erfreuliche Zunahme, aber der Umsatz von rund 1160,2 Millionen Mark gegenüber dem Jahre 1930 mit 1240,3 Millionen Mark bedeutet Rückgang um 80,1 Millionen Mark. Ein Umsatzrückgang, der wertmäßig durch die Senkung der Warenpreise seine einfache Erklärung findet. Mengennäßig ist sogar eine Zunahme des Warenumsatzes zu berechnen. Dem Sinken der Warenpreise entspricht aber auch das Sinken der Kaufkraft der Mitglieder — eine Entwicklung, die sich bei gleichbleibenden Unkosten für die Wirtschaftlichkeit auch der konsumgenossenschaftlichen Unternehmungen in fühlbarer Weise unangenehm bemerkbar macht.

Von besonderer Bedeutung bei der konsumgenossenschaftlichen Warenversorgung ist immer die Wertsumme der in eigenen Betrieben erzeugten Gütermengen. Sie betrug im Berichtsjahr 1931 rund 317,6 Millionen Mark gegen rund 342,4 Millionen Mark im Jahre zuvor. Es ergibt sich daraus, daß weit mehr als ein Viertel des Warenumsatzes aus eigener Produktion stammt, was eine starke Grundlage der Konsumgenossenschaften bildet und von wichtiger volkswirtschaftlicher Bedeutung ist: Regelung der Produktion auf der Grundlage der Bedarfsdeckungswirtschaft. Es wird nicht ins Blaue hinein produziert, sondern nur so viel, als Bedarf vorhanden ist. Zur den 317,6 Millionen Mark Eigenproduktion im Zentralverband sind aber auch noch die von der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine bezogenen Waren aus deren Eigenbetrieben zu rechnen, deren Wert im Jahre 1931 rund 145,3 Millionen Mark (1930: 137,6 Millionen Mark; 1925: 35,3 Millionen Mark) betrug, die im Gesamtwarenumsatz der Konsumgenossenschaften enthalten sind. Die in den konsumgenossenschaftlichen Eigenbetrieben erzeugten Güter betragen mithin 317,6 plus 145,3 Millionen Mark, zusammen 462,9 Millionen Mark. Woraus sich ergibt, daß rund 35 % des Warenumsatzes der eigenen Güterherstellung entstammen. Ein charakteristisches und zugleich erfreuliches Bild der Entwicklung ist darin zu erblicken, daß die Eigenproduktion der

Großeinkaufsgesellschaft trotz Rückgang des Warenumsatzes bei den Konsumgenossenschaften noch um 7,7 Millionen Mark gestiegen ist.

Der Reinertrag einschließlich Rabattguthaben der Mitglieder betrug im Jahre 1931 rund 55 Millionen Mark bei rund 70,2 Millionen Mark Geschäftsguthaben (Betriebskapital der Mitglieder; im Jahre 1930 rund 63,7 Millionen Mark bei 64,6 Millionen Mark. Die Wirtschaftlichkeit der konsumgenossenschaftlichen Unternehmungsform im ganzen ist zwar gegenüber dem Vorjahr um 15,2 Millionen Mark gesunken, aber nach kapitalistischen Dividendenbegriffen noch durchaus annehmbar. Wobei indes nicht verschwiegen zu werden braucht, daß da und dort infolge der Zusammenbrüche der Privatbanken im zweiten Halbjahr 1931, die eine allgemeine Vertrauenskrise herbeiführten, finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden sind, die zu der Forderung der Rückerstattung von 12 Millionen Mark Sonderumsatzsteuern führten.

Die Zahl der in den Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes beschäftigten Personen betrug 1931 55 592 (1930: 57 463; 1925: 37 318). Von dem grausamen Uebel der Arbeitslosigkeit sind also bei den Konsumgenossenschaften 1871 Personen betroffen worden oder 3,5 % — ein Verhältnis, das für die Privatwirtschaft im ganzen Reiche als erträglich bezeichnet werden könnte. Würde die Privatwirtschaft nach den gleichen wirtschaftlichen und sozialen Grundsätzen und zugleich im gesamten mit der gleichen Gewissenhaftigkeit geführt werden, dann würde das Unheil der Arbeitslosigkeit nicht Millionen Opfer an Existenzen kosten.

Wirtschaftspolitisches

Absturz der deutschen Einfuhr

Die Wareneinfuhr nach Deutschland ist im Monat März um 77 auf 364 Millionen Mark zurückgegangen. Das ist der niedrigste Stand, der seit Jahrzehnten erreicht wurde. Der Monat März war immer dadurch ausgezeichnet, daß die Einfuhr saisonmäßig zunahm. Diesmal ist eine nicht geringe Abnahme zu verzeichnen. Es fand geradezu ein Absturz der Einfuhr statt. Dies ist auch nicht auf Preisrückgänge zurückzuführen, da der durchschnittliche Preisstand nur um 3 % gesunken ist. Kennzeichnend ist dabei die Tatsache, daß an dem Rückgang der Einfuhr die Rohstoffe mit 42 Millionen Mark beteiligt waren. Die Ausfuhr ging um 11 auf 516 Millionen Mark zurück. Dazu treten 11 Millionen Mark Reparations-Sachlieferungen. Es war also ein Ausfuhrüberschuß von 152 Millionen Mark zu verzeichnen. Zurückgegangen ist die Ausfuhr namentlich nach der Schweiz und Großbritannien, ferner nach China und Dänemark. In früheren Jahren hat die Ausfuhr im März bedeutend zugenommen. Der März gehört zu einem der besten der Ausfuhrmonate des Jahres. Der demgegenüber eingetretene Rückgang zeigt die Schwierigkeiten auf dem Weltmarkt. Die Ausfuhr an Fertigwaren betrug im März 410 gegen 417 Millionen Mark im Vormonat. Im März mußte für annähernd 84 Millionen Mark Edelmetall ausgeführt werden. Daran zeigt sich die Schwierigkeit der Devisenlage der Reichsbank. Der Welthandel wickelt sich nur noch in Bruchteilen ab.

Arbeiterversicherung

Die Invalidenversicherung Arbeitsloser

Nach § 129 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind die Arbeitsämter verpflichtet, während des Bezuges von Hauptunterstützung die erforderlichen Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung des Arbeitslosen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Die Beitragsentrichtung geschieht also nur insoweit, als zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft notwendig ist. In Fällen

besonderer Härte (wenn zur Erfüllung der Wartezeit nur noch geringe Beiträge fehlen) sind auf Antrag des Arbeitslosen die noch fehlenden Beiträge über das oben erwähnte Mindestmaß hinaus zu entrichten. Mit dieser Bestimmung und ihrer Durchführung ist den Arbeitslosen eine nicht geringe Sorge abgenommen. Sie wissen wenigstens, daß während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung ihre Rentenversicherung, in die sie oft bereits während langer Jahrzehnte Beiträge gesteuert haben, nicht verfällt. Bei der Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis ergaben sich bald Zweifel über die Auslegung des Begriffs „während des Bezuges der Hauptunterstützung“. Diese Zweifel sind durch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 19. September 1928 geklärt worden. In dieser Entscheidung heißt es: „Wenn für den laufenden Anwartschaftszeitraum bisher (das heißt: bis zum Beginn der Unterstützungsgewährung) Beiträge nicht entrichtet worden sind, so sind auf Grund des § 129 Abs. 1 des AVAVG. Beiträge frühestens zu dem Zeitpunkt zu entrichten, der so viel Beitragswochen vor dem Ende des Anwartschaftszeitraumes liegt, als zur Erhaltung der Anwartschaft mindestens gedeckt sein müssen. Beginnt der Bezug der Hauptunterstützung erst nach einem späteren Zeitpunkt, so sind die zur Erhaltung der Anwartschaft etwa fehlenden Beiträge jedenfalls auch für die vorhergehende Zeit des laufenden Anwartschaftszeitraumes aus Mitteln der Reichsanstalt zu entrichten.“ Bei dieser Entscheidung handelt es sich eigentlich um eine Selbstverständlichkeit. Es hat ja praktisch gar keinen Zweck, wenn das Arbeitsamt erst mit dem Tage des Beginns der Hauptunterstützung mit der Markenverwendung beginnt und die vorliegenden Zeiten, in denen vielleicht auch schon Beitragsmarken fehlen (wodurch die Anwartschaft bereits erloschen sein kann) vollkommen außer Betracht läßt.

Die „Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung vom 21. März 1932“, die kürzlich das Licht unserer schönen Welt erblickt hat, hat nun mit dieser selbstverständlichen Auslegung und Auffassung gebrochen. Sie hat den § 129 dergestalt geändert, daß an Stelle der Worte „während des Bezugs der Hauptunterstützung“ die Worte „für die Zeit der Hauptunterstützung“ getreten sind. Die Arbeitsämter dürfen demnach nur noch für die Zeit der Gewährung der Hauptunterstützung für den Arbeitslosen Beiträge zu den Rentenversicherungen entrichten. Die oben erwähnte günstige Entscheidung für die Versicherten ist dadurch über den Haufen geworfen worden. In einer halbamtlichen Begründung heißt es zu dieser Umgestaltung: „Die bisherige Rechtsauffassung legte die Vorschrift des § 129 so aus, daß unter Umständen die Beiträge und Anerkennungsgebühren von der Reichsanstalt auch für die Zeitabschnitte nachgezahlt werden mußten, die vor dem Bezuge der Hauptunterstützung lagen. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Belastung der Reichsanstalt fällt nunmehr fort; die Zahlungen, zu denen sie verpflichtet ist, bleiben auf die Zeiten des Bezugs der Hauptunterstützung beschränkt.“ Die Arbeitsämter dürfen demnach nur so lange und dann Beiträge zu den Rentenversicherungen entrichten, als der Arbeitslose die Hauptunterstützung wirklich erhält. Sie haben nicht mehr wie bisher ihr Augenmerk auch darauf zu legen, ob die Anwartschaft bei Beginn der Unterstützungsgewährung noch aufrecht erhalten ist und dürfen nicht etwa hier noch fehlende Marken nachverwenden. Die Beitragsentrichtung durch das Arbeitsamt hat den Zweck, die Anwartschaft des Versicherten auf die Leistungen seiner Rentenversicherung aufrechtzuerhalten. Ist die Anwartschaft bei Beginn der Unterstützungsgewährung nicht in Ordnung oder bereits verfallen, so ist eine weitere Aufrechterhaltung nicht gut möglich. Es dürfte dies dazu führen, daß in solchen Fällen das Arbeitsamt die Markenverwendung überhaupt ablehnt. Den Versicherten ist deshalb der gute Rat zu geben, darauf zu achten, daß bei der Arbeitslosmeldung oder beim Beginn

der Unterstützungsgewährung die Invalidenkarte vollkommen in Ordnung ist beziehungsweise die Marken bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsmäßig verwendet sind. Ist dies nicht der Fall, so laufen sie Gefahr, daß das Arbeitsamt eine Entrichtung von Beiträgen überhaupt gänzlich ablehnt. Kl—s.

Die Wartetage beim Bezuge von Krankengeld

Zu den Verschlechterungen, die die Notverordnungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung gebracht haben, gehört auch die Einführung der sogenannten Wartetage beim Bezuge von Krankengeld. Die Reichsversicherungsordnung bestimmt in ihrem § 182 ausdrücklich und zugleich grundsätzlich, daß Krankengeld erst vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an zu gewähren ist. Das frühere Recht sah zwar auch derartige Wartetage vor. Krankengeld wurde vom vierten Krankheitsstage an gewährt, trat jedoch die Arbeitsunfähigkeit erst später ein, so geschah die Zahlung vom Tage ihres Eintritts an. Besonderes Gewicht ist hierbei auf den Unterschied zwischen „Arbeitsunfähigkeitstag“ und „Krankheitstag“ zu legen. Darüber hinaus war den Krankenkassen durch die Bestimmungen des früheren § 191 die Möglichkeit gegeben, bei Betriebsunfällen und bei Krankheiten, die länger als eine Woche anhielten oder zum Tode führten, das Krankengeld bereits vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an zu gewähren. Diese Ausnahmebestimmungen sind gleichfalls weggefallen. Die Rechtslage ist demnach heute so, daß bei jeder Krankheit, die den Bezug von Krankengeld bedingt, dieses erst vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt wird. Trotz dieser klaren Fassung der gesetzlichen Bestimmungen ergaben sich in der Praxis bei ihrer Durchführung bald Meinungsverschiedenheiten. So hat das Reichsversicherungsamt am 26. Juni 1931 folgende Entscheidung gefällt: „Bei dem Vorliegen eines einheitlichen Versicherungsfalles ist nur bei dem erstmaligen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit das Krankengeld vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an zu zahlen, dagegen bei jeder weiterhin während desselben Krankheitsfalles auftretenden Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Unterstützungsdauer sofort zu gewähren.“ Unterm 26. Januar 1931 ist noch ein besonderer „Bescheid des Reichsversicherungsamts betreffend Wartetage für Krankengeld“ erschienen. Dieser Bescheid enthält denselben Rechtsgrundsatz wie die soeben angeführte Entscheidung. Von großer Bedeutung ist eine neuere Entscheidung vom 25. Januar 1932. In dieser heißt es: „In die Wartezeit des § 182 Abs. 1 für den Bezug von Krankengeld ist der Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit auch dann einzurechnen, wenn der Versicherte an diesem Tage noch voll gearbeitet und seinen vollen Lohn erhalten hat.“ Dieses Urteil hat einen für die Versicherten sehr günstigen Rechtsgrundsatz aufgestellt. Nach ihm gilt der Tag, den der Arzt als Beginn der Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, auch dann mit als Tag der Arbeitsunfähigkeit und dadurch als Wartetag, wenn der Versicherte an diesem Tage noch teilweise oder sogar voll gearbeitet und dafür Lohn erhalten hat.

Für diejenigen Versicherten, die als Empfänger von Arbeitslosenunterstützung bei den Krankenkassen versichert sind, gelten für die Wartetage noch besondere Vorschriften. Diese sind enthalten in § 88 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Es heißt da: „Werden Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit arbeitsunfähig, so steht für die ersten drei Tage der Krankheit ihre Arbeitsunfähigkeit dem Fortbezuge der Arbeitslosenunterstützung nicht entgegen.“ Die Schaffung dieser Sondervorschrift war notwendig, da Arbeitslose grundsätzlich nur dann Alu erhalten, wenn und solange sie nicht arbeits-

unfähig sind. Diese Bestimmung führt in der Praxis dazu, daß Arbeitslose keine Wartetage zurückzulegen brauchen, sondern während derselben ihre Arbeitslosenunterstützung weiter beziehen und dadurch nicht benachteiligt werden.

Arbeitsrechtliches

Fristlose Entlassung von Lehrlingen bei Konkurs- und Vergleichsverfahren

(Schluß.)

Die auf Grund der Konkursordnung und der Vergleichsordnung möglichen Eingriffe in Arbeitsverträge beziehen sich nur auf entweder mit einer längeren als der gesetzlichen Frist oder überhaupt für eine längere Frist (vielleicht für mehrere Jahre fest) abgeschlossene Arbeitsverträge. Der Zweck ist, diejenigen Gläubiger, die am Tage der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens bereits fällige Ansprüche haben, nicht gegenüber den Gläubigern, die erst noch zu erfüllende Ansprüche haben, zu stark zu benachteiligen. Durch den Anspruch auf Schadenersatz der letzteren und deren Teilnahme an der Konkursmasse oder am Vergleich wird wiederum vermieden, daß diese Gläubiger einen besonderen Schaden erleiden.

Es ist nun die Frage, wie die Rechtslage für Lehrlinge ist. Daß der Lehrvertrag auch ein Arbeitsvertrag ist, wird heute in der Rechtsprechung und auch im Schrifttum ganz allgemein angenommen. Also sind auch die Lehrverträge als Dienstverträge im Sinne der Konkursordnung und der Vergleichsordnung anzusprechen. Dagegen gibt es bei Lehrverträgen keine gesetzliche Kündigungsfrist, sondern nur die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde gemäß § 127 b in Verbindung mit § 127 a und § 123 der Gewerbeordnung. Es wären daher die Lehrverträge immer zu erfüllen, eventuell durch Weiterzahlung des Lehrlingsentgelts und Schadenersatz wegen Nichtausbildung. Es ist zuzugeben, daß es nach dem Sinn des Lehrvertrages nicht in erster Linie hierauf, sondern eben auf die tatsächliche Ausbildung ankommt. Würde man aber selbst diese Ansprüche bejahen, so würde die Erfüllung des Anspruchs auf das Lehrlingsentgelt schon an der Betriebsrisikorechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts scheitern, daß ein Arbeitgeber nicht wegen der Lehrlinge allein verpflichtet ist, seinen Betrieb weiterzuführen. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen 187/30, Urteil vom 25. Oktober 1930.)

Die Auffassung des Reichsarbeitsgerichts, wie die Rechtslage bei Konkurs für die Lehrlinge ist, liegt in zwei Entscheidungen vor. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen 672/30, Urteil vom 13. Juni 1931, und Aktenzeichen 397/31, Urteil vom 17. Februar 1932.) Das Reichsarbeitsgericht wendet den vorstehend besprochenen § 22 der Konkursordnung in dem Sinne an, daß der Konkursverwalter das Lehrverhältnis fristlos aufkündigen kann. Die Grundsätze des RAG. sind folgende: Ist der Betrieb des Arbeitgebers mit der Konkurseröffnung geschlossen worden, dann kommt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in dem während des Konkursverfahrens nicht fortgesetzten Betriebe nicht mehr in Betracht. Durch die erfolgte Entlassung des Lehrlings hat der Konkursverwalter von dem ihm nach § 22 der Konkursordnung zustehenden Recht der fristlosen Aufkündigung des Lehrverhältnisses Gebrauch gemacht. Mit dieser vom Gesetz zugelassenen rechtswirksamen Auflösung des Lehrverhältnisses sind aber auch die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten für die Zukunft hinfällig geworden. Es kann daher von diesem Zeitpunkt an weder eine Verpflichtung des Lehrherrn noch des Konkursverwalters, für eine anderweitige Unterbringung des Lehrlings in eine andere Lehrstelle zu sorgen, in Frage kommen, noch eine Verpflichtung zur Fortzahlung der Lehrlingsvergütung bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Lehrling eine anderweitige Lehrstelle gefunden hat.

Entlassungsschutz ohne Betriebsvertretung ist undenkbar, darum wählt Bau- und Platzdelegierte!

Dem RAG ist insoweit zuzustimmen, daß, wenn der Betrieb wegen Konkurses stillgelegt wird, die Lehrlinge dann fristlos entlassen werden können. Hinzuzufügen ist aber, daß sie einen unbeeinträchtigten Schadenersatzanspruch haben. Denn da alle andern Verträge nur mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden können, kann nicht allein gerade für einen Lehrling der wichtige Grund zur fristlosen Entlassung durch den Konkursverwalter unter Ausschluß eines Schadenersatzanspruches des Lehrlings an die Konkursmasse gelten. Anderer Meinung als das RAG, muß man aber wegen der Verpflichtung des Konkursverwalters sein, den Lehrling, wenn dies irgend möglich ist, in einer anderweitigen Lehrstelle unterzubringen. Diese Pflicht will das RAG nicht anerkennen. Sie ergibt sich aber schon aus der Pflicht des Konkursverwalters, jeden Schadenersatzanspruch an die Konkursmasse im Interesse aller Gläubiger abzuwenden, also auch den entsprechenden Anspruch des Lehrlings. Das Landesarbeitsgericht Berlin hat wiederholt in Entscheidungen den Grundsatz vertreten, daß der Arbeitgeber im Konkursverfahren erst alle Möglichkeiten der weiteren Ausbildung des Lehrlings zu erschöpfen hat und daß er oder der Konkursverwalter erst alle Maßnahmen zu ergreifen hat, um dem Lehrling eine weitere Ausbildung ohne Verlust an Lehrzeit in einem gleichartigen Unternehmen zu ermöglichen, ehe er das Lehrverhältnis zur Auflösung bringen darf.

Ueber die Rechtslage nach der Vergleichsordnung liegt eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts noch nicht vor. Da es sich, wie weiter vorn dargestellt, hier aber in erster Linie darum handelt, dadurch die Weiterführung des Betriebes zu ermöglichen, kommt mindestens, solange dies gelingt, eine fristlose Entlassung des Lehrlings nicht in Betracht, andernfalls hat er die Rechtsansprüche, die vorstehend für das Konkursverfahren dargestellt sind, auch im Vergleichsverfahren. (Schadenersatzanspruch, anderweitige Unterbringung.)

Politische Wochenschau

Die Beschlüsse der Reichsregierung — Reichstageinberufung abgelehnt — Der Kampf um Preußen — Nazi-Regierung in Anhalt — Wahlen in Hessen vorverlegt — Bespitzelung des Reichsbanners — Flucht vor Dingeldey

Das Reichskabinett hat seine langwierigen Beratungen über die Maßnahmen zur Finanzierung der Arbeitslosen-hilfe abgeschlossen. In einer neuen Notverordnung, die in den nächsten Tagen erlassen wird, werden eine Reihe von finanz-, sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen getroffen. Es ist geplant, eine Beschäftigungssteuer in Höhe von 1½ % einzuführen, die von allen in fester Stellung stehenden Personen mit einem Einkommen von über 300 M monatlich, also auch von den Beamten, erhoben wird. Nach den Berechnungen des Reichsfinanzministeriums soll sich daraus eine Einnahme für das nächste Etatsjahr von rund 325 Millionen Mark ergeben. Weiter ist die Verlängerung der Krisensteuer vom Jahresultimo bis Ende des Etatsjahres 1932/33 geplant. Diese Verlängerung soll eine Einnahme von 45 Millionen Mark erbringen. Die Bürgersteuer, die ursprünglich nur bis zum 1. Juli 1932 erhoben werden durfte, soll ebenfalls für das kommende Jahr von den Gemeinden erhoben werden dürfen. Den Gemeinden insgesamt würden daraus 250 Millionen Mark zufließen. Auf sozialpolitischem Gebiete ist vorgesehen, die Bezugszeit der Arbeitslosenunterstützung herabzusetzen und dafür die Unterstützungszeit der Krisenfürsorge um den gleichen Zeitraum zu erhöhen. Die wirtschaftlichen Maßnahmen erstrecken sich hauptsächlich auf Arbeitsbeschaffung und auf Verkürzung der Arbeitszeit. Einzelheiten sind noch nicht veröffentlicht, da die Besprechungen des Reichskanzlers mit dem Reichspräsidenten noch nicht abgeschlossen sind.

Die Deutschnationalen haben mit Unterstützung der Nationalsozialisten und Kommunisten die Einberufung des Reichstages für den 24. Mai beantragt. Reichstagspräsident Löbe hat es abgelehnt, den Reichstag früher, als der Termin vom Ältestenausschuß bestimmt wird, einzuberufen. Nationalsozialisten und Deutschnationale beabsichtigen, den Staatsgerichtshof anzurufen, um darüber zu entscheiden, ob der Reichstagspräsident berechtigt ist, die Einberufung, wenn sie von mehr als einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird, abzulehnen.

Der neue Preußische Landtag ist inzwischen vom Preußischen Staatsministerium auf Grund des Artikels 17 der Preußischen Verfassung zum 24. Mai einberufen worden. Die erste Sitzung des neuen Preußenparlaments, die von dem nationalsozialistischen Alterspräsidenten, General Litzmann, eröffnet wird, dürfte nur von kurzer Dauer sein. In ihr soll nach den bisherigen Dispositionen nur der Ältestenrat bestellt werden. Der Landtag wird sich dann auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe vertagen, daß der Alterspräsident in Uebereinstimmung mit dem Ältestenrat den Termin der neuen Sitzung festsetzt. Die Nationalsozialisten erheben als stärkste Fraktion Anspruch darauf, den Präsidenten zu stellen und präsentieren dafür, nach „Hitlers Befehl“, den Abgeordneten Kerrl. Für die Wahl eines nationalsozialistischen Präsidenten wäre die Mehrheit vorhanden, wenn das Zentrum mit 67 Abgeordneten oder auch die Kommunisten mit 57 Stimmen zu den 162 Nationalsozialisten träten. Ohne die Unterstützung einer dieser beiden Parteien kann aber ein nationalsozialistischer Landtagspräsident keine Mehrheit erlangen, da selbst die Unterstützung der 31 Deutschnationalen, der 7 Volksparteiler, der 2 Christlichsozialen und des einen Deutsch-Hannoveraners nur 203 Stimmen ergeben würde, während die absolute Mehrheit bei 423 Abgeordneten 212 beträgt. Immerhin wäre die Wahl eines nationalsozialistischen Landtagspräsidenten auch vor den Verhandlungen über die Regierungsbildung zwischen Nationalsozialisten und Zentrum dadurch möglich, daß die Kommunisten wieder Abstinenzpolitik treiben, indem sie für einen eigenen Kandidaten stimmen und die gesamte Rechte sich gegen Sozialdemokratie, Zentrum und Staatspartei auf einen Kandidaten einigt. In diesem Falle wäre der neue Nazi-Präsident des Preußischen Landtags ein Präsident von Gnaden der Kommunisten.

Der neu gewählte Anhaltische Landtag hat in seiner Sitzung mit den Stimmen der Nationalsozialisten und Deutschnationalen zum Ministerpräsidenten den Nationalsozialisten, Rechtsanwalt Freyberg, und zum zweiten Minister einen Deutschnationalen gewählt. Einen Gewaltstreik erlaubte sich der nationalsozialistische Landtagspräsident, indem er den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Seeger, der als Redakteur für das sozialdemokratische Volksblatt für Anhalt am Pressetisch des Landtags anwesend war, aufforderte, sofort den Landtagssitzungssaal zu verlassen. Der Nazipräsident begründete sein Vorgehen damit, daß Seeger die NSDAP. mehrmals in der Zeitung heftig angegriffen habe. Daraufhin beantragte die Linke Unterbrechung der Sitzung und Einberufung des Ältestenrats. Dieser Antrag wurde von der Rechten abgelehnt.

Das hessische Staatsministerium hat den zunächst für den 3. Juli vorgesehenen Termin für die Neuwahl zum Landtag mit Rücksicht auf die Landwirtschaft um 14 Tage vorverlegt. Die hessischen Landtagswahlen finden somit am 19. Juni statt.

Die Reichsleitung des Reichsbanners ordnete an, daß bis auf weiteres keine Mitglieder aufgenommen werden sollen. Der Mitgliederstopper liegen sehr eigenartige Feststellungen zugrunde. In letzter Zeit häuften sich die Mitteilungen über

das Auftreten von Spitzeln und Provokateuren im Reichsbanner. In fast allen Fällen handelt es sich um Mitglieder, die erst vor kurzem dem Reichsbanner beigetreten waren. Es sind Beweise vorhanden, daß es sich um einen organisierten Spitzeldienst nationalistischer Kreise handelt. Man ist auf diese unsaubere Weise bemüht, „Material“ zu beschaffen, um den Hintermännern der Aktion gegen das Reichsbanner die Möglichkeit zu geben, ihre krampfhaften Versuche, das Reichsbanner zu belasten, fortzusetzen. Nachdem das bisherige Material derart dürftig war, daß der große angelegte Feldzug gegen das Reichsbanner mit einem entsprechenden Reinfall seiner Veranstalter endete, ist zu verstehen, daß man sich bemüht, auf jede Weise neues Material zu beschaffen. Es ist nicht uninteressant, zu erfahren, daß einem namhaften Hugenberg-Redakteur die Organisation dieses Spitzeldienstes in Berlin nachgewiesen werden kann. Dieser Schandstreich der Reaktion ist als ganz gemein zu bezeichnen. Hoffentlich gelingt es auch, den sich schon eingeschlichenen Kreaturen wieder den Tritt zu versetzen.

Der bekannte Bonner Strafrechtslehrer und frühere Abgeordnete der Deutschen Volkspartei in der Weimarer Nationalversammlung, Prof. Dr. Graf zu Dohna, hat seinen Austritt aus der Deutschen Volkspartei erklärt. In einem Schreiben an den Parteiführer Dingeldey macht Graf Dohna der Deutschen Volkspartei zum Vorwurf, daß sie „von dem Weg, der unter Stresemann mit so großem Erfolg betriebenen Mitarbeit am Wiederaufbau des Staates abgewichen sei und sich zu einer Regierung in Opposition gestellt habe, die gewiß ihre Fehler hätte, für deren Ersatz durch eine arbeitsfähigere und erfolgreiche Regierung in dessen die Voraussetzung einstweilen nicht gegeben wäre“.

Briefkasten der Redaktion

Oldesloe, J. H. Die Handwerkskammer zu Altona hat laut Bekanntmachung vom 16. April 1932 die Zulassungsgebühren zur Meisterprüfung für das Zimmererhandwerk auf 70 M festgesetzt. Soweit der Prüfling im Besitze des Reifezeugnisses der Hochbau-Abteilung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Baugewerbeschule ist, betragen die Gebühren 45 M. Für beide Gruppen ist die schon früher festgelegte Sonderentschädigung für den Vorsitzenden der Prüfungskommission in der Höhe von 1 M beibehalten worden. Die Entschädigung für Abnahme der Prüfung beträgt für Prüfungen am Wohnort 11 M, für Prüfungen außerhalb des Wohnorts 13 M pro Prüfungstermin und Beisitzer.

Prenzlau, O. V. Wenn der Schuldner an dem bestimmten Termin zur Ablegung des Offenbarungseides nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund

verweigert, so darfst Du nur beim Gericht den Antrag stellen, um zur Erzwingung der Eidesleistung die Haft anzubringen. Den Verpflegungskostenvorschuß brauchst Du nicht zu leisten, wenn Dir zur Durchführung des Verfahrens das Armenrecht bewilligt ist. Die Haft kann bis zu 6 Monaten verhängt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Häftling von Amts wegen aus der Haft entlassen.

Literarisches

„Gesundheit“, Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V., Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 137. Die „Gesundheit“ ist die an den Kassenschaltern kostenlos ausgegebene illustrierte Monatsschrift des berufstätigen Volkes.

Haben Sie schon den neuen „Volksfunk“? Wenn nicht, dann besorgen Sie sich ihn schleunigst. Sie werden mehr wie überrascht sein über den vortrefflichen Inhalt, zu dem der Preis aber auch in gar keinem Verhältnis steht. Trotz bester Ausgestaltung in Tiefdruck kostet das 48 Seiten starke Heft im Einzelbezug 25 Pf., monatlich 90 Pf. und 6 Pf. Zustellgebühr. Der „Volksfunk“ kann bei der Post, bei der Buchhandlung oder beim Volksfunk-Verlag, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, bestellt werden.

Anzeigen

Sterbetafel

Breslau. Am 12. Mai starb unser Kamerad Kurt Lustig im Alter von 41 Jahren an Lungenleiden.
 Bützow i. M. Am 15. Mai starb unser Kamerad Paul Richter im Alter von 26 Jahren an Nierenleiden.
 Friedland i. M. Am 13. Mai starb unser Kamerad Otto Dehn im Alter von 71 Jahren an Blasenleiden.
 Hamburg. Am 16. Mai starb unser Kamerad Heinrich Seemann im Alter von 24 Jahren.
 Hannover. Am 19. Mai starb unser Kamerad Karl Polney im Alter von 71 Jahren.
 Hirschberg im Riesengebirge. Am 17. Mai starb unser Kamerad Gustav Heinrich im Alter von 73 Jahren an Blasenleiden.
 Kahl. Am 8. Mai starb unser Kamerad Otto Trost im Alter von 22 Jahren.
 Kreuz-Filehne. Am 11. Mai starb unser Kamerad Karl Dobbermann im Alter von 71 Jahren an Altersschwäche.
 Küstrin. Am 17. Mai starb unser Kamerad Emil Wolsch im Alter von 41 Jahren.
 Landsberg (Warthe). Am 13. Mai starb unser Kamerad Gustav Meier im Alter von 81 Jahren an Altersschwäche.
 Leipzig. Am 9. Mai starb unser Kamerad Hermann Müller im Alter von 77 Jahren an Altersschwäche. — Am 11. Mai starb unser Kamerad Emil Strauch im Alter von 71 Jahren an Magenkrebs.
 Magdeburg. Am 12. Mai starb unser Kamerad August Sandau im Alter von 81 Jahren an Altersschwäche.
 München. Am 15. Mai starb unser Kamerad Leonhard Peter im Alter von 23 Jahren. — Am 16. Mai starb unser Kamerad Josef Schedlbauer im Alter von 71 Jahren an Schlaganfall.
 Walsrode. Am 28. April starb unser Kamerad Friedrich Peters im Alter von 53 Jahren an Nierenkrankheit.

Ehre ihrem Andenken!

Original-süddeutsche

Hobelbänke 65
Mk.

1a Qualität, 200 cm hintere Blattlänge, komplett mit Stahlspindel, ab südd. Station. Garantie für jede Bank. Abbildungen u. Werkzeugkatalog gratis.

M. Walther

Dresden 23
Rehefelder Straße 53 a

Hobelbänke 60 RM.

2 m lang, Stahlspindel, komplett, 1a Qualität. Blatt 1a gediegene Rotbuche, Garantie.

Werkzeuge

Abbildung und Preisliste gratis.
Karl Ramisch, Pina a. d. Elbe.



Louis Mosberg

Bielefeld 25
in Berufskleidung
und Werkzeugen
unübertroffen.
Ermäßigte Preisliste gratis.

Kameraden!

Jede gelesene Nummer des „Zimmerer“ muß einem Unorganisierten in die Hand gegeben werden!

Zimmerer-Hosen!

Echt schwarz, III-Draht-Leder, mit 12er Schuß- und Ledertaschen. Marke „Eisenfest“ 10,50 RM., Sorte 2: 7 RM., Sorte 3: 6 RM.
 Echt Lindner Manschesterhosen
 Alle Farben echt. Erste Sorte: 13,50 RM., Sorte 2: 10,50 RM., Sorte 3: 9 RM. vers. nach Maß bei Bestellung von 20 RM. porto- und spesenfrei ins Haus. — Preisliste frei.

Spezialfabrik für Berufskleidung
Emil Hohlfeldt
 Dresden N, Ritterstraße 2

Kauft die preiswerte Verbandsliteratur

(F)

Achtung!

Sichere Existenz im Hause!

Gesucht

werd. ehrl. Pers. zw. Errichtung **Maschinen-Heimstrickerei** Geboten wird laufende Beschäftigung für uns zu hohen Preisen. Ris. u. Vorkenntnisse nicht erforderlich. Vorl. Sie sofort Gratiskauf.

Fr. J. Kerstian & Co.
Bin.-Halensee 385